Der Verlustgrund der Staatsangehörigkeit durch Nichtgebrauch.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Kurt Dahlheim
Kammergerichtsreferendar
aus Berlin.

ACAD. LIBRARY MUNICH

Approbiert am 27. Juli 1906.

Berlin.
Rosenthal & Co., SO. Rungestr. 20.
1906.

Referent: Univ.-Prof. Dr. Rieker.

Meinen lieben Eltern!

Litteraturverzeichnis.

Annalen des Deutschen Reichs, herausgegeben von Hirth.
Jahrgang 1870: Ausführungen zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, von Landgraff.
Jahrgang 1875: Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, von v. Martitz.
Jahrgang 1876: Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit, von v. Seydel.
Jahrgang 1883: Zum Gesetz über die Reichs- und Staatsangehörigkeit, von v. Seydel.

Arndt: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901.

Bahrfeldt: Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande. 7. Heft der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Brie, Breslau 1903.

v. Bar: Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl., Hannover 1889.

Bazille u. Köstlin: Das Recht der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, Stuttgart 1902.

v. Bodmann: Die Rechtsverhältnisse der sujet mixtes, Archiv für öffentliches Recht, Bd. 12.

Bornhak: Preussisches Staatsrecht, Freiburg 1888.

Cahn: Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 erläutert, 2. Aufl., Berlin 1896.

Cogordan: La nationalité au points de vue des rapports internationaux, 2. Aufl., 1890.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht, Bd. 4, 2. Aufl., Halle 1903.

v. Gerber: Grundzüge des Deutschen Staatsrechts, 3. Aufl. Leipzig 1880.

Grabowski: Der sogenannte Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf, Berlin 1904.

Hänel: Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892.

Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Tübingen 1905.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Auflage, Tübingen und Leipzig 1901.

v. Liszt: Das Völkerrecht, Berlin 1904.

Markus: Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Ausland. Diss. Rostock 1905.
Meyer, Georg: Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., Leipzig 1906.
v. Mohl: Das Deutsche Reichsstaatsrecht, Tübingen 1873.
Pischel: Der Verlust der Staatsangehörigkeit nach dem Recht der Gegenwart. Diss. Halle 1903.
Rauchalles: Kommentar zu dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870. Ansbach 1901.
Reger: Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, Nördlingen.
Riedel: Die Verfassungsurkunde vom 16. April 1871, Nördlingen 1871.
Rönne-Zorn: Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie, 5. Aufl., Leipzig 1899.
Sartorius: Der Einfluss des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870. Sonderabdruck aus dem Verwaltungsarchiv, Berlin 1899.
v. Sarway: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. 1, Tübingen 1883.
v. Seydel: Bayrisches Staatsrecht, Bd. 1, 2. Aufl., Leipzig, Freiburg 1896.
Stol: Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts. Dissertation, Zürich 1896.
Schmidt, Richard: Allgemeine Staatslehre, Leipzig 1901.
Schulze, Hermann: Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Leipzig 1881.
Waitz: Politik.
Zitelmann: Internationales Privatrecht, 1. Bd., Leipzig 1897.
Zorn: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. 1, Berlin 1895.
Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 1895. Cahn das Urtheil des Reichsgerichts vom 4. Februar 1895.

Disposition.

Einleitung . . . . . Seite 1— 2

Der Verlustgrund der Staatsangehörigkeit durch Nichtgebrauch.

§ 1. Begriff und Rechtsinhalt der Staatsangehörigkeit . . . . . „ 3— 7

§ 2. Charakterisierung der deutschen Staatsangehörigkeit . . . . . „ 7—10

§ 3. Der Einfluss der Staatsangehörigkeit auf die Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen; ihr Erwerb . . . . . „ 10—14

§ 4. Der dem § 21 St. A. G. unterliegende Personenkreis und der Einfluss der Handlungsfähigkeit auf den Verlust der Staatsangehörigkeit . . . . . „ 14—27

§ 5. Erörterung der Bestimmungen des § 21 St.A.G. Abs. 1 und Stellungnahme zu den durch sie entstandenen Kontroversen . . . . „ 27—36

§ 6. Die Bankroftverträge . . . . . „ 37—43

§ 7. Untergang oder Limitation der Staatsangehörigkeit? . . . . . „ 43—47

§ 8. Die Wirkungen des Verlustes der Staatsangehörigkeit und die rechtliche Stellung der Expatriierten bei ihrer Rückkehr . „ 47—52

Schluss:

De lege ferenda . . . . . „ 52—53

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549826_0123

Einleitung.

Die Freiheit der persönlichen Bewegung war zur Zeit des ehemaligen Deutschen Reiches ausserordentlich beschränkt. Jede Person, gleichgiltig ob freien oder unfreien Standes, musste bei einer Auswanderung eine besondere Abgabe, das Abfahrts- oder Abzugsgeld entrichten. Erst seit Ende des 18. Jahrhunderts kamen allmählich die Grundsätze der persönlichen Freiheit zum Durchbruch, indem die Freizügigkeit im Sinne der freien Niederlassung und der Auswanderungsfreiheit gewährleistet wurde.

In der Auswanderungsfreiheit ist enthalten einerseits das Recht, die Reichs- und Staatsangehörigkeit aufzugeben, andererseits das Recht, seinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen, ohne die Reichsangehörigkeit zu verlieren.

Mit der Anerkennung dieser Rechte als Ausfluss der Auswanderungsfreiheit hatte jeder Staat ein Interesse, die Beziehungen der Ausgewanderten zu ihrem Heimatsstaate zu regeln.

Preussen hat diese Regelung durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842 herbeigeführt. Das Norddeutsche Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ersetzte und vervollkommnete es. Schliesslich wurde das Staatsangehörigkeitsgesetz nach der Entstehung des Deutschen Reiches ein Reichsgesetz und trat am 1. Januar 1871 in Kraft, jedoch ohne in Bayern zu gelten.

Hier wurde es laut Art. 2 der Deutschen Reichsverfassung durch § 9 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern eingeführt mit Wirksamkeit vom 13. Mai 1871.

Heute gilt es im ganzen Deutschen Reich, auch in den später erworbenen Gebietsteilen. Es wurde ergänzt durch das R.-G. vom 20. Dezember 1875, betreffend die Staatsangehörigkeit von Ausländern, welche mit ausländischem Dienstwohnsitz im Reichsdienst angestellt sind und durch Art. 41 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

§ 13 des St. A. G. führt die Gründe an, welche einen Verlust der Staatsangehörigkeit herbeiführen.

Wie die folgende Abhandlung zeigen soll, kommt für sie nur Ziffer 3 des angezogenen Paragraphen in Betracht, nach der die Staatsangehörigkeit verloren geht durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande.

Diesen Verlustgrund auf seinen rechtlichen Inhalt hin zu prüfen, soll die Aufgabe unserer Abhandlung werden.

§ 1.

Begriff und Rechtsinhalt der Staatsangehörigkeit.

Zuerst wollen wir uns die Frage vorlegen: welches ist der Begriff und der Rechtsinhalt der Staatsangehörigkeit?

Die Staatsangehörigkeit ist Untertänigkeit unter die Staatsgewalt, sagt v. Seydel.[1])

Mit dieser Bestimmung des Begriffes „Staatsangehörigkeit" ist uns keineswegs geholfen, da wir vor die neue Frage gestellt sind: Was bedeutet Untertänigkeit, woraus setzt sie sich zusammen?

U. E. sind die Hauptbestandteile der Untertänigkeit die Verpflichtung des Untertanen zur Treue und zum Gehorsam.[2]) Diese beiden Bestandteile sind sich jedoch nicht koordiniert, vielmehr ist die Gehorsamspflicht der Treupflicht subordiniert. Dass dem so ist, und dass die Treupflicht der Gehorsamspflicht gegenüber sich ihre Selbständigkeit bewahrt hat, können wir am besten bei solchen Staatsangehörigen erkennen, die ihren Heimatsstaat verlassen und ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben.

Die Treuverpflichtung juristisch betrachtet, ist nur von ihrer negativen Seite von Bedeutung, insofern sie den Angehörigen die Rechtspflicht auferlegt, Handlungen, die dem Wohle des Staates zuwiderlaufen, zu unterlassen.

Eine Begrenzung der Gehorsamspflicht im rechtlichen Sinne ist nicht angängig, denn ebenso wie die Staatsgewalt hat auch sie nur natürliche Grenzen.

---

[1]) cf. v. Seydel a. a. O. S. 293.

[2]) Derselben Ansicht ist Laband a. a. O. S. 128.

Kehren wir nun zu der Bestimmung des Begriffes „Staatsangehörigkeit", wie ihn v. Seydel aufstellt, zurück. Ersetzen wir in dieser Defination das Wort „Untertänigkeit" durch ihre einzelnen Bestandteile, so ergibt sich, dass die Staatsangehörigkeit in der Verpflichtung zur Treue und zum Gehorsam des Staatsangehörigen gegen den Staat besteht. Die Staatsangehörigkeit zeugt also nach v. Seydel nur Pflichten, aber keine Rechte. Zwar bestreitet v. Seydel nicht, dass die Staatsangehörigkeit auch Rechte erzeugt; er gibt dieses sogar unumwunden zu. Aber selbst dieses Zugeständnis kann den Fehler in seiner Definition nicht aus der Welt schaffen. Denn von einer Definition wird verlangt, dass sie den Charakter des zu bestimmenden Begriffes erschöpfend in prägnanter Weise uns darstellt. Prägnant ist nun zwar der Ausdruck „Untertänigkeit", aber nicht erschöpfend, da er nur auf die Pflichten, nicht aber auf die Rechte hinweist. Und hierin liegt u. E. der Fehler der v. Seydelschen Begriffsbestimmung. U. E. ist es unzweifelhaft, dass die Pflichten der Staatsangehörigen auf der anderen Seite wiederum auch Rechte erzeugen. So vor allem das Recht, an den Wohltaten des Gemeinwesens teil zu haben, seine politischen Rechte ausüben zu dürfen und die Berechtigung zu besitzen, im Staate zu leben, nicht wie der Fremde nur geduldet zu werden. Jeder Staat ist verpflichtet, seinen Staatsangehörigen aufzunehmen. Die gleiche Verpflichtung trifft ihn bei dem ruhig lebenden und die Gesetze des Staates seines Aufenthaltes befolgenden Ausländer; diesen muss er auf seinem Gebiete dulden nach einem durch das Völkerrecht festgelegten Gebrauch. Glaubt er jedoch, dass der Aufenthalt eines Fremden das Staatswohl gefährde, so hat er das Recht, ihn ohne weiteres des Landes zu verweisen.

Für einen Staatsangehörigen dagegen ist eine Landesverweisung nicht gestattet, selbst nicht für den Fall, dass er im Ausland Verbrechen verübt hat und seine Auslieferung beantragt ist.[1]) Er darf nur nach den Gesetzen

[1]) cf. R.-St.-G.-B. § 9.

des Staates bestraft, jedoch nie aus dem Staatsgebiet gewiesen werden.

Ferner hat der Staatsangehörige einen Anspruch auf Schutz im Auslande, der ihm durch die Reichsverfassung Art. 3 Ziffer 6 gewährleistet wird.

Wie wir sehen, erwachsen dem Staatsangehörigen aus seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen Organismus neben den Pflichten auch mancherlei Rechte; und darin, dass v. Seydel letztere in seiner Definition nicht hervorgehoben hat, liegt, wie schon erwähnt, eine Unvollständigkeit, die v. Seydel auch nicht ableugnet.[1])

U. E. ist es unmöglich, den Begriff „Staatsangehörigkeit" durch ein prägnantes Wort oder einen kurzen, aber prägnanten Satz zu definieren. U. E. ist die Staatsangehörigkeit ein Komplex von Rechten und Pflichten, die sich aus dem Staatsbürgerrecht mit der Untertanenpflicht ergeben. Derselben Ansicht ist auch v. Martitz, welcher die Hauptrechte und Pflichten aus dem die Staatsangehörigkeit bildenden Komplex hervorhebt und den Begriff „Staatsangehörigkeit" mit den Worten bestimmt: „Wohnrecht und Aufnahmepflicht, Treupflicht und Schutzrecht, das sind heutzutage in der völkerrechtlichen Gemeinschaft die konstitutiven Momente der Staatsangehörigkeit."[2])

Die Versuche, eine Definition der Staatsangehörigkeit zu finden, haben die Schriftsteller dazu geführt, gleichzeitig eine Untersuchung über ihre juristische Natur aufzustellen.

Hierbei ist insofern ein Gegensatz hervorgetreten, als die eine Partei, vertreten durch Arndt und Georg Meyer, die Staatsangehörigkeit als ein Recht betrachtet, während die andere Partei, deren Hauptvertreter Laband und v. Seydel sind, sie als einen Status bezeichnet.

Arndt behauptet, die Staatsangehörigkeit sei ein Recht, ebenso wie das Eigentumsrecht. „Dass auch Pflichten, z. B. die Pflicht zum Militärdienst damit verbunden sind, schliesst den Begriff des Rechtes nicht aus,

---

[1]) cf. v. Seydel a. a. O. S. 294.

[2]) cf. v. Martitz a. a. O. S. 805.

denn auch mit vielen anderen Rechten, z. B. mit der Erbschaft oder dem Eigentum können Pflichten verbunden sein.“[1])

Wenn Arndt seine Ansicht, die Staatsangehörigkeit sei ein Recht, mit den Entscheidungen der preussischen Gerichte belegt und sich auf diese bei seiner Behauptung stützt, so wollen wir ihm entgegenhalten, dass die von ihm angeführten Entscheidungen offensichtlich unrichtig waren. Denn durch diese Entscheidungen haben sich die Gerichte in direkten Gegensatz zum § 23 des Preussischen Indigenatsgesetzes vom 31. Dezember 1842 gestellt. Der angezogene § 23 spricht ausdrücklich von der „Eigenschaft“ als preussischer Untertan und schliesst somit die Annahme aus, die Staatsangehörigkeit sei ein Recht.

U. E. geht schon aus dem Wortlaut des § 23 a. G. die Unrichtigkeit der Arndt'schen Theorie hervor. Aber auch schon daraus, dass Arndt die Staatsangehörigkeit einen Inbegriff von Rechten und Pflichten nennt, ergibt sich, wie Grabowski[2]) treffend hervorhebt, dass doch ein völlig anderes Gefüge vorhanden ist als bei dem Fall des Eigentums.

Derselben Meinung ist auch die Mehrheit der jüngeren Schriftsteller, welche sich gegen die Arndt'sche Ansicht wendet.

Nach Laband ist: „Die Angehörigkeit zu einem Staate ein Zustand, ein persönlicher Status, wie Stand, Alter, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer Kirchengenossenschaft u. s. w., sie besteht in der Untertanenschaft zu einer bestimmten Staatsgewalt. Dieser Zustand begründet aber insofern Pflichten und Rechte, als er die Voraussetzung ist.“[3])

Auf einem anderen Wege gelangt v. Seydel zu der Erkenntnis, die Staatsangehörigkeit sei ein Status. Seine Deduktionen fasst er in den Worten zusammen: „Die Staatsangehörigkeit ist kein Recht, sondern das Verhältnis der Untertänigkeit unter die Staatsgewalt. Aus derselben

---

[1]) cf. Arndt a. a. O. S. 48.
[2]) cf. Grabowski a. a. O. S. 24.
[3]) cf. Laband a. a. O. S. 127.

ergibt sich unmittelbar die Gehorsamspflicht, deren verschiedene Folgen in den einzelnen Gebieten staatlicher Tätigkeit zu Tage treten; an dieselben knüpfen sich eine Reihe von Rechten, die zwar den Besitz der Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung haben, aber nicht daraus hervorgehen. All den Rechten gegenüber, welche sich an die Staatsangehörigkeit knüpfen, und all den Pflichten gegenüber, die aus der Untertänigkeit sich ergeben, nimmt die Frage nach der Staatsangehörigkeit im Einzelfalle die Natur einer Frage nach dem Status, nach dem Caput der Person an."[1])

Beide Schriftsteller kommen zu dem Ergebnis, die Staatsangehörigkeit sei ein Status. Während aber Laband unmittelbar aus dem Status Rechte und Pflichten hervorgehen lässt, entstehen nach v. Seydel die Rechte erst durch das Medium der Pflichten.

Noch weiter wie v. Seydel geht Bornhak, der nur dem Staate Rechte zubilligt und als Hauptmoment der Staatsangehörigkeit die Unterwerfung unter den Willen der omnipotenten Staatsgewalt ansieht.

U. E. ist diese Ansicht v. Seydels und Bornhaks verfehlt. Pflichten und Rechte stehen einander gleich und deshalb kann in einem Rechtsstaat, wie es Deutschland ist, die Verfassung den Pflichten keine grössere Bedeutung beilegen, als den Rechten. Die Meinung Labands ist u. E. die richtigere und die Staatsangehörigkeit als ein Zustand, als eine Tatsache, aus der gewisse Rechte und Pflichten entstehen, anzusehen.

§ 2.

Charakterisierung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Ganz besonders geartet ist die deutsche Staatsangehörigkeit, und zwar deshalb, weil Deutschland aus 25 Einzelstaaten besteht, die sich zu einem Bundesstaat vereinigt haben.

[1]) cf. v. Seydel a. a. O. S. 301, 302.

Der Deutsche hat also zwei Gewalten zu dienen, er untersteht der Bundesgewalt und seiner heimatlichen Staatsgewalt, er hat Pflichten und Rechte gegen beide.

Hat er aber damit auch eine doppelte Staatsangehörigkeit?

Diese Frage ist in der Wissenschaft streitig. v. Mohl und Waitz stehen auf dem Standpunkt einer doppelten Staatsangehörigkeit. Waitz selbst erklärt in seiner Politik: „die Angehörigen eines Bundesstaates bilden ein Volk, das eine doppelte staatliche Organisation empfangen hat; an der einen nehmen sie teil, in welchem Einzelstaat sie auch wohnen; denn nicht durch diesen, sondern unabhängig von demselben sind sie Bürger des Gesamtstaates.“[1]) In demselben Sinne spricht sich v. Mohl für eine doppelte Staatsangehörigkeit aus.

Diese Anschauung von der begrifflichen Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit und Reichsangehörigkeit ist zugleich mit der Theorie vom Bundesstaat von der Mehrheit der Schriftsteller für richtig befunden worden. Sie würde auch für den durch das Deutsche Reich gebildeten „Bundesstaat“ in Geltung treten, wenn das Deutsche Reich ein idealer Bundesstaat sein würde. Aber ebenso wie, bemerkt Laband richtig, die bisherige Theorie vom Wesen des Bundesstaates überhaupt Schiffbruch leidet an der Verfassung des Deutschen Reiches, so auch insbesondere in Beziehung auf das Reichs- und Staatsbürgerrecht.[2])

U. E. ist die Ansicht von Waitz verfehlt. Wir können keine scharfe Grenze zwischen der Staats- und Reichsangehörigkeit finden; daher sagt Laband auch mit Recht: „Auf welches Gebiet staatlichen Lebens man auch den Blick richtet, fast nirgends kann man bestimmen, wo der einzelne Staatsbürger, wo er Reichsbürger ist; in der Regel ist er beides zugleich.“[3])

Folglich ist der Angehörige eines Bundesstaates nicht, wie Waitz behauptet, unabhängig von dem Einzel-

[1]) cf. Waitz Politik. S. 200.
[2]) cf. Laband a. a. O. S. 124.
[3]) cf. Laband a. a. O. S. 123.

staat, sondern durch den Einzelstaat Bürger des Gesamtstaates.

Derselben Meinung huldigt Landgraff; er folgert aus ihr, dass „beide Rechte wie ein Recht mit einander verbunden sind, dass sie ipso iure gemeinsam erworben und verloren werden, dass sie zwei Teile eines unteilbaren Ganzen ausmachen.[1])

Anderer Ansicht ist Zorn,[2]) welcher behauptet, dass die Staatsangehörigkeit im Deutschen Reiche stets Reichsangehörigkeit ist, da alle Deutschen dem Reiche angehören und erst in zweiter Linie die Rechte geniessen, die aus ihrer Zugehörigkeit zum Einzelstaat entstanden sind. Ferner auch Arndt,[3]) der auch nur eine Reichsangehörigkeit annimmt, und diese der souveränen Reichsgewalt, der die Regelung des Heimats- und Staatsbürgerrechtes obliegt, entspringen lässt. Daher erwirbt auch der Einzelne die ihm durch die Zugehörigkeit zum Reiche verliehenen Befugnisse nicht mittelbar durch Vermittelung seines Staates, sondern unmittelbar kraft Reichsgesetzes. Er verteidigt seine Ansicht, indem er darauf hinweist, dass es auch möglich ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, die Reichsangehörigkeit zu erwerben, wie es z. B. bei den in den Schutzgebieten und in Elsass-Lothringen, das doch kein Einzelstaat ist, Lebenden vorkommen kann.

U. E. ist dieses für Arndts Annahme kein Beweis, da jede Ausnahme nur eine Bestätigung der Regel ist.

Verfehlt ist ferner u. E. die Ansicht v. Seydels, der eine Reichsangehörigkeit vollkommen leugnet. Zu diesem Ergebnis musste er kommen, da er ja das Deutsche Reich nicht als Bundesstaat, sondern als Staatenbund ansieht. Bei einem solchen Gebilde behält selbstverständlich jeder Staat seine volle Souveränität und der Staatsangehörige erfüllt nur seine Pflicht, wenn er der Gewalt gehorcht,

---

[1]) cf. Landgraff a. a. O. S. 627. In Hirths Annalen, Jahrgang 1870. cf. aber S. 10.

[2]) cf. Zorn a. a. O. S. 344.

[3]) cf. Arndt a. a. O. S. 50.

der zu gehorchen ihm die Gesetze seines Heimatstaates vorschreiben.

Zum Schluss wollen wir unsere Ansicht dahin präzisieren, dass wir mit Laband gegen Waitz annehmen, die Reichsangehörigkeit ist keine unmittelbare, sondern eine **mittelbare** durch das Medium der Einzelstaatsangehörigkeit gebildete. Das Verhältnis zwichen Reichsangehörigkeit und Einzelstaatsangehörigkeit stellt sich u. E. derart dar, dass das Reichsbürgerrecht das Staatsbürgerrecht keinesfalls absorbiert.

Daher wäre es auch verfehlt, der Ansicht Schulzes[1]) beizutreten, der behauptet, dass Reichsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit unzertrennlich verbunden sind und sich nicht gesondert denken lassen. Solches könnte man wohl von der deutschen Einzelstaatsangehörigkeit behaupten, denn diese zieht stets die Reichsangehörigkeit nach sich, nicht aber umgekehrt von der Reichsangehörigkeit, die wir uns ganz gut allein dastehend, z. B. durch den Reichskanzler verliehen, denken können.

---

§ 3.

Der Einfluss der Staatsangehörigkeit auf die Rechtsverhältnisse des Staatsangehörigen; ihr Erwerb.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit übt selbstredend auch einen gewissen Einfluss auf die Rechtsverhältnisse der Person aus und zwar hauptsächlich in öffentlichrechtlicher Hinsicht. Wer sie besitzt, hat ein aktives und passives Wahlrecht, hat einen Anspruch auf die Benutzung sämtlicher staatlicher Wohlfahrtseinrichtungen und das Recht, im Staatsgebiet zu verweilen.

In privatrechtlicher Hinsicht ist der Staatsangehörige einem Ausländer gegenüber nicht bevorzugt, vielmehr steht dieser dem Einheimischen grundsätzlich gleich.[2])

---

[1]) cf. Hermann Schulze a. a. O. S. 349.

[2]) vergleiche aber Z. P. O. §§ 110, 111, 114, 606.

Da, wie eben erwähnt, der Erwerb der Staatsangehörigkeit dem Erwerbenden gewisse Vorrechte einräumt, lag es im Interesse der Staaten, feststehende Regeln aufzustellen, nach denen die Zusammengehörigkeit zwischen Mitglied und staatlichem Organismus entsteht, und nach denen sie wiederum aufgelöst wird. Solche Regeln haben die Staaten zwar aufgestellt, ohne jedoch, wie es der internationale Verkehr erheischte, sich über die Erwerbs- und Verlustgründe zu einigen.

Es ist ein uralter Rechtssatz, dass das Untertanenrecht nur durch die Geburt innerhalb der Grenzen eines Staates erlangt wird, und dass jeder extra regnum natus als Fremder gilt.

Bis zur französichen Revolution war dieser Grundsatz, das jus soli, die Grundlage zum Erwerbe der Staatsangehörigkeit, es war also jeder, der innerhalb des Staatsgebietes geboren wurde, Untertan der betreffenden Staatsgewalt, und die durch Zufall ausserhalb der Grenzen Geborenen, Fremde.

Hieraus geht hervor, dass „das Territorialitätsprinzip zwei verschiedene Rechtssätze in sich schliesst, von denen der erste dahin geht, dass ausserhalb des Landes Nationalität nicht fortgepflanzt werden kann; und der zweite auch Kindern fremder Abstammung, sofern sie nur binnen Landes geboren sind, die Nationalität verleiht.“[1])

Die Unhaltbarkeit des ersten Grundsatzes wurde bald erkannt. Man empfand die in ihm liegende Ungerechtigkeit und wollte ihr abhelfen.

Allein erst durch die französische Revolution erhielt die Anschauung, dass die Staatsangehörigkeit einzig und allein durch die Geburt von nationalen Eltern, ohne Rücksicht auf den Ort der Geburt erworben wird, Geltung.

Dieses Abstammungsprinzig, das jus sanguinis, hat in den meisten Kulturstaaten Anklang gefunden und das jus soli verdrängt. Durch dieses Prinzip ist zwar die Möglichkeit der Erhaltung der Nationalität im Auslande gegeben, aber zugleich auch ein Mittel, sich, ohne seine

---

[1]) cf. von Martitz a. a. O. S. 1128.

Nationalität zu verlieren, seinen Pflichten zu entziehen; andererseits das Hauptrecht, den Anspruch auf Schutz im Ausland, zu bewahren.

Um diese Möglichkeit auf das geringste Mass zurückzuführen, haben die Staaten durch Gesetze Verlustgründe geschaffen für die Staatengehörigkeit, und Bestimmungen darüber getroffen, wie lange ein im Ausland lebender Staatsangehöriger als solcher zu betrachten ist.

Bei der gesetzlichen Festlegung der Verlustgründe der Staatsangehörigkeit finden wir zwei sich konträr gegenüberstehende Richtungen, die eine, die eine Naturalisation in einem fremden Staate als Verlustgrund der angeborenen Staatsangehörigkeit ansieht, während die andere eine mehrfache Staatsangehörigkeit zulässt.

Den ersten Standpunkt vertritt Frankreich und England, die mit dem Moment der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit ipso jure die angestammte untergehen lassen. Italien, Belgien, die Niederlande, Rumänien, die Türkei, Mexiko, Brasilien stehen auf dem Boden dieses Prinzips[1]).

Mit einigen Modifikationen schliessen sich diesen Ländern an: Oesterreich, Russland, Dänemark, Schweden, Norwegen.

Alle diese Staaten kennen in einer Person also keine mehrfache Staatsangehörigkeit, ihr Staatsrecht lässt keine sujets mixtes zu.

Sehen wir von Serbien und der Schweiz ab, so besteht die andere Richtung nur aus zwei Staaten, aus Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Die Angehörigkeit zu einem Bundesstaat geht nicht durch den Erwerb einer anderen deutschen Staatsangehörigkeit verloren, ja, auch sogar der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit hat auf die deutsche keinen Einfluss; er allein ist nicht imstande, die deutsche Staatsangehörigkeit zu vernichten. Es muss vielmehr noch ein Faktor hinzukommen, nämlich ein mehrjähriger,

---

[1]) cf. Martitz a. a. O. S. 1151.

durch Gesetz bestimmter Aufenthalt im Ausland.[1]) Aehnliches bestimmt auch das Staatsrecht Nord-Amerikas.

Wenn nun auch diese beiden Staaten in der Theorie auf einem der Mehrheit der Staaten entgegengesetzten Standpunkt stehen, so machen sie in der Praxis keine wesentliche Ausnahme. Denn, wie Pischel[2]) sehr richtig betont, sind die Kulturstaaten bereits zu einer erfreulichen Uebereinstimmung darüber gelangt, dass die Naturalisation in einem fremden Staate als Verlustgrund der heimischen Staatsangehörigkeit zu gelten hat. Diesen Satz befolgen auch Deutschland[3]) und die Vereinigten Staaten in den Bankroftverträgen.

Noch durch einen anderen Verlustgrund der Staatsangehörigkeit unterscheidet sich Deutschland von der Mehrheit der Staaten. Es hat nämlich durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 im § 21 einen ganz besonderen Verlustgrund geschaffen, indem es durch den blossen Aufenthalt im Auslande, wenn er eine gewisse Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt wird, die Staatsangehörigkeit verloren gehen lässt, ein Verlustgrund, der sich ausser in Deutschland noch im Staatsrecht Dänemarks, der Niederlande, Norwegens, Schwedens und Ungarns findet.

Diesen Verlustgrund durch Fristablauf nennt Laband — von ihm stammt die thematische Bezeichnung unserer Abhandlung — treffend den Verlustgrund durch Nichtgebrauch, eine Bezeichnung, die u. E. mit Unrecht bestritten worden ist.

Denn wenn auch Laband, Boscher und Sarway ein Widerspruch durch Grabowski[4]) vorgeworfen wird, mit der Behauptung, dass dieser Grund doch nur gegen den wirken kann, der rechtlich in der Lage ist, von seiner Staatsangehörigkeit Gebrauch zu machen, und dass sie damit die Staatsangehörigkeit, die doch nach ihrer

---

[1]) cf. St. A. G. v. 1. 6. 1870, § 13 Ziff. 3, § 21.

[2]) cf. a. a. O. S. 29.

[3]) Die Auswanderung aus Deutschland nach Nordamerika umfasst ca. 98 pCt. seiner Gesamtauswanderung.

[4]) cf. a. a. O. S. 9.

Meinung ein Status ist, wie ein Recht behandelten, so ist er sich, wie Markus treffend bemerkt, nicht darüber im Klaren, „dass von einem Gebrauch von Pflichten durch einseitigem Willensakt überhaupt logisch keine Rede sein kann", und dass „damit auch die Folgerung, als ob zu dem Gebrauch der Staatsangehörigkeit Willensfähigkeit die Voraussetzung sei", entfällt.[1]) Die Natur des Staatsbürgerrechts, fährt er fort, verlangt sie keineswegs.

Uns scheint diese Zurückweisung der Einwendungen Grabowskis durch Markus treffend zu sein. Wir schliessen uns ihm an in seiner Behauptung, dass die Charakterisierung als Verjährung durch Nichtgebrauch nur dann zu Bedenken führen kann, wenn man mit diesem Ausdruck zugleich zivilrechtliche Begriffe verbindet.

Gerade dieser Verlustgrund durch Fristablauf, den Laband, wie erwähnt als Verjährung durch Nichtgebrauch kennzeichnet, ist für unsere Abhandlung von besonderem Interesse.

§ 4.

Der dem § 21 St. A. G. unterliegende Personenkreis und der Einfluss der Handlungsfähigkeit auf den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Welcher Personenkreis unterliegt den Bestimmungen des § 21 St. A. G.?

Wiewohl der § 21 Abs. St. A. G. ganz allgemein jeden Deutschen durch zehnjährigen Auslandsaufenthalt das Indigenat verlieren lässt, gibt es doch gewisse Kategorien von Deutschen, die, wiewohl sie allen Voraussetzungen des angezogenen Paragraphen genügen, trotzdem nicht ihre Staatsangehörigkeit verlieren.

So findet das Gesetz keine Anwendung auf solche Beamte, die im Dienste des Reiches oder eines Bundesstaates im Auslande weilen, sei es nun, dass sie mit einer

[1]) cf. Markus a. a. O. S. 34.

besonderen Mission betraut sind, sei es, dass sie als Gesandte oder Berufskonsuln ihren Wohnsitz im Auslande haben. Durch ihren Dienst sind sie ins Ausland gekommen, durch diesen ist aber auch die Verbindung mit dem Heimatstaat aufrecht erhalten. Von einer Lösung ihrer Beziehungen mit dem Heimatsstaate kann man also logisch bei diesen Personen nicht sprechen.

Dasselbe gilt für solche Staatsbeamten, die zur Disposition gestellt sind und zehn Jahre im Auslande weilen. Auch sie können unter der Voraussetzung, dass sie sich mit Erlaubnis ihrer vorgesetzten Behörde dorthin begeben haben, ihre Staatsangehörigkeit nicht verlieren. In diesem Sinne ist auch von den obersten Reichsbehörden entschieden worden, und zwar unter der Begründung, dass durch das Stellen zur Disposition das Dienstverhältnis materiell nicht beeinträchtigt würde.[1])

Gemäss § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist vielmehr für diese Personengruppe ein Verlust des Indigenats durch zehnjährigen Auslandsaufenthalt unmöglich.

Auch Deutsche, die mit Erlaubnis ihres Staates in fremde Staatsdienste treten, behalten ihre Staatsangehörigkeit, wenn sie auch die durch das Gesetz bestimmte Frist ununterbrochen im Auslande zugebracht haben.

Können aber auch Personen, die nicht als Berufsbeamte, sondern im Ehrenamt im Dienste des Reiches stehen, die Anwendung dieser Regel auf sich beanspruchen?

Bezüglich der Wahlkonsuln ist diese Frage sehr streitig geworden.

Rönne-Zorn[2]) hat angenommen, dass auch für sie dieselben Bestimmungen gelten, wie für Berufungskonsule.

U. E. ist diese Meinung mit Cahn zu verwerfen; wir behaupten vielmehr, dass die Stellung als Wahlkonsul im Auslande nicht vor dem Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf schützt. Die Ernennung zum Wahlkonsul ist u. E. keine Bestallung im Sinne des § 9 a. G., die den Erwerb der Staatsangehörigkeit ipso jure mit sich bringt.

---

[1]) cf. Cahn a. a. O. Seite 156, 157.

[2]) cf. a. a. O. Seite 627, Anm. 6.

Die Wahlkonsuln müssen ihren Wohnsitz nicht wie alle anderen Staatsbeamten auf dienstlichen Befehl an den Ort ihres Amtssitzes verlegen, sondern schon vor ihrer Ernennung zum Wahlkonsul haben sie sich den Wohnsitz freiwillig gewählt und können ihn auch jederzeit, sobald es ihre Privatinteressen verlangen, ändern und ihr Amt niederlegen. Es finden deshalb, da ja ihr persönlicher Wohnsitz unverändert bleibt, die Bestimmungen des § 21 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, welchen Paragraphen wir auch noch zur Unterstützung unserer Ansicht heranziehen wollen, für Wahlkonsuln keine Anwendung.

Das gleiche nehmen wir auch für Personen an, die im Auslande im Ehrendienst des Reiches stehen.

Schliesslich wollen wir noch die Stellung der Standesherren zum § 21 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein wenig erörtern.

Gilt für diese noch die Bestimmung des Art. 14 Ziff. 1 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, nach der ihnen unbeschränkte Freiheit des Aufenthaltes in allen zum Bunde gehörigen und in allen mit diesem in Frieden lebenden Staaten gewährleistet worden ist?

Der erste Teil dieser Bestimmung,[1]) ursprünglich ein Vorzug der Standesherren, wurde durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 auf alle Staatsangehörigen ausgedehnt. Ein Erkenntnis des Preussischen Obertribunals vom 14. Juli 1864 hat den § 23 des Indigenatsgesetzes vom 31. Dezember 1842, der im wesentlichen dem § 21 St.A.G. entspricht, dahin interpretiert, dass die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften dieses Paragraphen auch auf die Standesherren Anwendung finden, eine Entscheidung, die u. E. zu billigen ist.

Die Annahme Cahns, dass auch die Mitglieder der Landesherrlichen Familien diesen Bestimmungen unterworfen sind, ist u. E. unhaltbar.

Denn nach Art. 57 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. finden die Vorschriften des B. G. B. in Ansehung

[1]) aber nicht das Recht des Wohnsitzes in allen mit dem Deutschen Reiche in Frieden lebenden Staaten.

der Landesherrlichen Familien und deren Mitglieder nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Erweitern wir diese Bestimmung des Art. 57 E. G. B. G. B., die zwar nur sich auf die Vorschriften des B. G. B. sich bezieht, und wenden sie auf das St. A. G. an, so kann u. E. ein Mitglied der Landesherrlichen Familie, wenn es mit Erlaubnis des Familienoberhauptes das Reichsgebiet verlässt und sich über zehn Jahre im Auslande aufhält, gemäss § 21 St. A. G. die Staatsangehörigkeit nicht verlieren, da die Bestimmungen dieses Gesetzes für ihn nach Art. 57 E. G. B. G. B. nicht in Betracht kommen.

Ebenso wie es — wir haben es im vorangegangenen bewiesen — eine Gruppe von Personen gibt, die den Bestimmungen des angezogenen Paragraphen nicht unterliegen, obgleich alle seine Voraussetzungen zutreffen, so wird andererseits eine Kategorie von Deutschen, trotzdem sie die Voraussetzungen des § 21 a. G. nicht erfüllt, von seinen Wirkungen betroffen.

§ 21 St. A. G. Abs. 2 bestimmt in der Fassung, die er durch Art. 41 E. G. B. G. B. erhalten hat, dass der eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit des Ehemanns sich zugleich auf die Ehefrau und diejenigen Kinder erstreckt, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Familienoberhaupt zur Zeit des eingetretenen Verlustes befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Hieraus geht klar hervor, dass der Gesetzgeber dem Familienbande eine rechtliche Bedeutung zuspricht insofern, als durch die Familienzugehörigkeit eine Dispositionsbeschränkung im Sinne des § 21 St. A. G. Abs. 2 geschaffen wird.

Es handelt sich nun darum, zunächst festzustellen, welchen Einfluss die Handlungsfähigkeit auf den Verlust der Staatsangehörigkeit nach § 21 a. G. hat und ob es möglich ist, dass ein Minderjähriger selbständig seine Staatsangehörigkeit verlieren kann.

Wir wollen diese Frage von vornherein dahin be-

antworten, dass die Dispositionsfähigkeit keine notwendige Voraussetzung für den Verlust des deutschen Indigenates ist.

Das Gegenteil behaupten diejenigen Schriftsteller, die den Verlust rechtlich als einen Verzicht bezeichnen. Würde sich in der Tat der Verlust als Verzicht qualifizieren, so wäre volle Geschäftsfähigkeit die notwendige Voraussetzung.

Die Ansicht, der Verlustgrund der Staatsangehörigkeit sei ein einseitiger Verzicht, vertritt auch der bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis vom 12. Mai 1890, wobei er sich auf Bluntschli stützt, der einen einseitigen Verzicht auf die Staatsangehörigkeit anerkennt.

U. E. ist diese Bezeichnung des Verlustgrundes als Verzicht unzutreffend, da man nur auf Rechte verzichten kann. Wie nun aber bereits erwähnt,[1]) besteht die Staatsangehörigkeit aus einem Komplex von Rechten und Pflichten und ein Verzicht auf Pflichten ist — es sei denn, sie wären nur eine Folge des Rechtes und beschwerten es wie mit einer Auflage[2]) — begrifflich ein Unding.

Auch Cahn[3]) vertritt in seiner beachtenswerten Kritik der Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Februar 1895[4]) die Ansicht, dass Handlungsfähigkeit eine Voraussetzung des Verlustes der Staatsangehörigkeit sei. Die Gegenüberstellung der Rechtsanschauung des Preussischen Indigenatsgesetzes vom 31. Dezember 1842, das auf der strengen Aufrechterhaltung des territorialen Untertanenverbandes basiert, mit der vom Geist der Freizügigkeit und des internationalen Verkehrs getragenen Bestimmung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 in der angezogenen Entscheidung entbehrt seiner Ansicht nach jede Berechtigung, da schon stets die Auswanderungsfreiheit unter der Voraussetzung der Erfüllung der Wehrpflicht gewährleistet gewesen war. Das Reichsgesetz sei unmittelbar aus dem

---

[1]) cf. S. 5.

[2]) cf. S. 7, wo wir solches abgelehnt haben.

[3]) cf. „Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht", 1895, Bd. 12.

[4]) cf. Entsch. in Strafsachen, Bd. 26, S. 427.

Gesetz vom 31. Dezember 1842 hervorgegangen. Dass in ihm die im Gesetz von 1842 enthaltenen Worte „ohne Erlaubnis", die seiner Meinung nach besser „ohne Reisepapiere" lauten sollten, sich in dem neuen Gesetz nicht befinden, hat nach ihm seinen Grund darin, dass es durch Aufhebung des Passzwanges den Reisenden anheimgestellt worden sei, sich mit Reisepapieren zu versehen.

Den selbständigen Verlust der Staatsangehörigkeit während der Minderjährigkeit betrachtet Cahn als eine harte Strafe für die Minderjährigen. Denn diesen sind bei dem Mangel ihrer Geschäftsfähigkeit alle Erleichterungen, die das Gesetz bestimmt hat, wie z. B. die Eintragung in die Matrikel eines deutschen Konsuls etc. verschlossen.

Die gegenteilige Ansicht entnimmt von Seydel aus dem Wortlaut des § 21 St. A. G. Abs. 2 und behauptet, dass, da der Verlust der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal geknüpft werden soll, die Handlungsfähigkeit für den Verlust der Staatsangehörigkeit bedeutungslos sei.[1]) Zu derselben Meinung kommt Laband auf Grund seiner, von uns schon erörterten Charakterisierung des Verlustgrundes als Verjährung durch Nichtgebrauch.[2])

Man sieht also, dass sowohl in Theorie wie Praxis die Frage nach dem Einfluss der Handlungsfähigkeit für den Verlust der Staatsangehörigkeit streitig ist.

Betrachten wir die ratio legis, die, wie von Martitz hervorhebt, „nicht die Hand dazu bieten will, ihren in der Fremde geborenen und lebenden Nationalen das heimische Staatsbürgerrecht bis in die Ewigkeit zu reservieren",[3]) so sehen wir den Grund nicht ein, weshalb gerade die Minderjährigen hiervon eine Ausnahme machen sollen. Wenn einer, so umgehen sie durch den Aufenthalt im Auslande ihre Hauptpflicht gegen den Staat, nämlich ihre Wehrpflicht, und der Staat sollte dann gezwungen

---

[1]) cf. v. Seydel a. a. O. S. 289, Anm. 53.
[2]) cf. S. 13.
[3]) cf. Martitz a. a. O. S. 1128.

sein, ihnen ihr Hauptrecht, den Schutz im Auslande zu gewähren?

Wenn Cahn in dem Lauf der Frist während der Minderjährigkeit eine Ungerechtigkeit in der rechtlichen Behandlung der Minderjährigen erblickt, möchten wir viel eher diese Ungerechtigkeit in der Stellung des Staates erblicken, von dem man die Erfüllung seiner Pflichten verlangt, ohne ihm das zu geben, was ihm gebührt.

Ausserdem haben uns auch die Motive zum St. A. G. eine völlige Auslegungsfreiheit des § 21 a. G. gegeben, indem sie, um das Gesetz von Kasuistik freizuhalten, die Entscheidung über solche Fälle, bei denen der Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit zweifelhaft ist der Praxis überlassen.

Diese Freiheit hat auch das Urteil des Reichsgerichts vom 16. November 1897 benutzt, indem es die in dem Urteil vom 4. Februar 1895 festgelegte Ansicht, der Geist des Preussischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 sei verschieden von dem des Reichsgesetzes, fallen lässt und eine der von 1895 gleiche Entscheidung mit der Begründung trifft, dass durch die Annahme eines freiwilligen, durch zehnjährige Abwesenheit im Auslande kundgegebenen Verzichts auf die Staatsangehörigkeit eine Voraussetzung in den § 21 St. A. G. hineingetragen sei, für die weder der Wortlaut noch der erkennbare Sinn des Gesetzes irgend welchen Anhalt biete.

Durch die in der Judikatur dieser Frage befolgten Konsequenz sah sich die preussische Praxis genötigt, ihren früheren Standpunkt zu ändern. Der erste Senat des Preussischen Oberverwaltungsgerichtes hat denn auch, nachdem ein Erlass des Ministers des Innern vom 10. Mai 1898 auf die Entscheidungen des Reichsgerichts hingewiesen hatte, in einem Urteil vom 22. Mai 1900[1]) dahin entschieden, dass Minderjährige selbständig die Staatsangehörigkeit verlieren können unter Hinweis auf die Absicht des Gesetzgebers den Verlust der Staatsangehörigkeit an ein leicht zu erkennendes Merkmal zu knüpfen, von dem er ohne erkennbaren Grund abgewichen wäre, wenn

[1]) abgedruckt bei Grabowski a. a. O. S. 45.

er bei etwa fehlender oder beschränkter Handlungsfähigkeit des Auswanderers die Verjährung hätte ruhen lassen.

Hierdurch ist nun der Standpunkt der preussischen Praxis für diese Frage entschieden, und er hat auch die Billigung der Schriftsteller gefunden.

Von dem Grundsatz, den Verlust der Staatsangehörigkeit an die Tatsache eines durch Gesetz bestimmten Auslandsaufenthaltes zu knüpfen, ist § 21 St. A. G. Abs. 2 abgewichen, insofern er unter bestimmten Voraussetzungen Ehefrau und minderjährige Kinder eines sich im Auslande aufhaltenden Deutschen die Staatsangehörigkeit mittelbar verlieren lässt, ohne Rücksicht darauf, ob die durch das Gesetz bestimmte Frist abgelaufen ist oder nicht.

Welches sind nun die Voraussetzungen für diese Ausnahme?

Zunächst verlangt das Gesetz im Augenblick des Verlustes ein gemeinschaftliches Leben der Familie; die Angehörigen müssen dem Oberhaupte Gewalt unterworfen sein und sich bei ihm befinden. Die Bestimmung des B. G. B. § 10, nach der die Ehefrau den Wohnsitz des Gatten teilt, ist hier — unter der Voraussetzung, dass der Auslandswohnsitz des Gatten ihr ein Recht gibt, ihrem Gatten nicht zu folgen — ohne Einfluss. Trifft diese Voraussetzung zu, so kann sie bei Verlegung des Wohnsitzes ihres Gatten ins Ausland sich einen selbständigen Wohnsitz begründen. Bleiben also Ehefrau und Kinder im Inlande zurück, so findet § 21 St. A. G. Abs. 2 auf sie keine Anwendung, ebenso auch nicht, wenn sie zwar im Ausland, aber von der Hausgemeinschaft des Familienoberhauptes getrennt leben.

Diese Hausgemeinschaft müssen wir jedoch cum grano salis betrachten. § 21 St. A. G. Abs. 2 erfordert sie keineswegs in rein körperlichem Sinne, sodass etwa jede Abwesenheit zur Zeit des Eintritts des Verlustes der Staatsangehörigkeit einen mittelbaren Verlust für die abwesende Person ausschliesst. Nur wenn die Trennung nach dem Willen der Familienangehörigen eine Aufhebung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, eine Lösung der Familienbande bezwecken soll, können wir von einem „sich bei dem Familienoberhaupt Befinden" nicht sprechen

Beruht die Trennung jedoch nur auf Interessen der Erziehung, Gesundheit und ist sie nur von vorübergehender Dauer, so bleibt die von § 21 St. A. G. Abs. 2 geforderte Hausgemeinschaft bestehen, denn der Sitz des Familienoberhauptes ist dann auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen der Familienangehörigen.[1])

Hiermit glauben wir auch die Ansicht von Sartorius,[2]) nach dem „sich Befinden" identisch mit einer strengen Hausgemeinschaft sein muss, widerlegt zu haben. Wenn weiter verlangt wird, dass Ehefrau und Kinder während der ganzen Dauer der Verjährungsfrist den Auslandsaufenthalt mit dem Familienoberhaupt geteilt haben sollen, so können wir, wenn dem so wäre, nicht den Grund einsehen, weshalb dann der Gesetzgeber den Absatz 2 des § 21 St. A. G. ausdrücklich geschaffen hat.

Der ihn zu dieser Vorschrift bestimmende Grundgedanke war die Aufrechterhaltung der Familienbande in rechtlicher Hinsicht. Soll dieses Ziel erreicht werden, so muss auch der Verlust der Staatsangehörigkeit für die Angehörigen eintreten, selbst für den Fall, dass sie erst später dem Familienoberhaupt ins Ausland gefolgt sind.

Entscheidend ist also nur der Zeitpunkt des Eintritts des Verlustes der Staatsangehörigkeit des Familienoberhauptes.

Eine zweite Voraussetzung für den mittelbaren Verlust der Staatsangehörigkeit stellt § 21 St. A. G. Abs. 2 dadurch auf, dass eine rechtliche Zugehörigkeit zwischen den die Staatsangehörigkeit mittelbar und unmittelbar verlierenden Personen gefordert wird; für die Ehefrau ist dieses die rechtsgiltige Ehe, für die Kinder die elterliche Gewalt.

Die Rechtsvorschriften, nach denen sich diese Zusammengehörigkeit regelt, bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch.

Liegt gemäss §§ 1324—1328 B. G. B. ein Nichtigkeitsgrund oder nach §§ 1331—1335 B. G. B. ein Anfechtungs-

---

[1]) Derselben Ansicht ist v. Seydel Annalen 1876 S. 153, Anm. 1.

[2]) cf. a. a. O. S. 65.

grund vor, so ist die Ehe keine rechtsgiltige. Wird daher auf Grund einer Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage die Ehe durch ein rechtskräftiges Urteil aufgehoben, so hat sie im Sinne des § 21 St. A. G. Abs. 2 nie bestanden. Daher lebt auch, falls die Ehefrau durch ihre vermeintliche rechtsgiltige Ehe in Konsequenz dieser eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, ihre angestammte Staatsangehörigkeit ipso jure wieder auf, nicht aber wird, wie Cahn[1]) annimmt, durch die Nichtigkeitserklärung der Ehe die durch die Familienbande erworbene Staatsangehörigkeit verloren, denn rechtlich hat sie nie bestanden. Fernere Auflösungsgründe der ehelichen Gemeinschaft sind die Scheidung der Ehe, §§ 1565—1569 B. G. B., der Tod des Ehegatten, und auch die durch rechskräftiges Urteil erfolgte Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Dieses Urteil gibt jedem Ehegatten das Recht, die eheliche Gemeinschaft zu lösen und befreit ihn von der Pflicht einer gemeinsamen Lebensführung, ohne dadurch jedoch der Ehefrau ihren rechtlichen Charakter als solche zu nehmen. Die rechtliche Bedeutung der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist, wenn wir von der Ausnahme des § 1586 B. G. B. absehen, dieselbe wie die einer Scheidung. Durch beide wird das Hauptmoment der Ehe, das in der ehelichen Gemeinschaft bestehende Zusammenleben der Ehegatten vernichtet, und damit auch das vom § 21 St. A. G. Abs. 2 geforderte Abhängigkeitsverhältnis aufgehoben.

Nur im Interesse der Einheitlichkeit der Familienzusammengehörigkeit lässt § 21 St. A. G. Abs. 2 einen mittelbaren Verlust der Staatsangehörigkeit eintreten. Bei einer durch Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft getrennten Ehe fehlt dieses Interesse jedoch; folglich muss mit der Rechtskraft des Urteils, das die Ehe aufhebt, die Staatsangehörigkeit der Ehefrau selbständig werden, mithin auch für sie mit der Rechtskraft

---

[1]) cf. a. a. O. S. 42 Anm. 3 in dem Streit, ob das die Nichtigkeit einer Ehe aussprechende Urteil konstitutiv oder deklaratorisch wirkt, nehmen wir den Standpunkt ein, dass die Wirkung eine deklaratorische ist.

des Urteils die Verjährungsfrist selbständig zu laufen beginnen und die Ehefrau in den Stand gesetzt sein, sich selbständig eine fremde Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Das Bürgerliche Gesetzbuch erlaubt nun zwar im § 1587 nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft eine Wiederherstellung derselben, die es jedoch von einer rechtlichen Voraussetzung[1]) abhängig macht.

Anders ist dieses im Staatsrecht, wo die Wiederherstellung einer Ehe einer neu eingegangenen gleichsteht. Hieraus ergibt sich, dass die Ehefrau ihre Staatsangehörigkeit, falls inzwischen ihr Gatte eine andere erworben hat, verliert, wie durch Heirat mit einem Ausländer.

Nicht minder einschneidend wirkt im Sinne des § 21 St. A. G. Abs. 2 die Familienzugehörigkeit auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der minderjährigen Kinder. Sollen diese mittelbar ihre Staatsangehörigkeit verlieren, so stellt Abs. 2 St. A. G. als Erfordernis hierfür auf:

1. das Vorhandensein der elterlichen Gewalt,

2. die physische Vertretung der Minderjährigen durch den Ausgetretenen.

Ausgeschlossen ist folglich ein mittelbarer Verlust bei volljährigen Kindern gemäss § 1626 B. G. B. und solchen Minderjährigen, die nach § 3 B. G. B. für volljährig erklärt sind. Hierbei wollen wir hervorheben, dass für die Feststellung des Zeitpunktes der Volljährigkeit nur deutsches Recht, nicht aber das Recht des Aufenthaltstaates in Betracht kommt. Ferner ist ein mittelbarer Verlust ausgeschlossen in den Fällen, in denen nach dem B. G. B. die elterliche Gewalt des Vaters verwirkt ist.[2]) Treffen jedoch die Voraussetzungen

ad 1,
ad 2

zu, so zieht der unmittelbar eingetretene Untergang der Staatsangehörigkeit des Vaters diesen mittelbar auch für die Kinder nach sich.

Hat die elterliche Gewalt der Mutter dieselbe Wirkung, wie die des Vaters?

---

[1]) cf. B. G. B. § 1587, es muss Gütertrennung eintreten.
[2]) cf. B. G. B. §§ 1666, 1676—1678, 1680, 1684, 1701.

Bei der Beantwortung dieser Frage müssen wir die elterliche Gewalt der Mutter scheiden

1. in eine Nebengewalt der Mutter gemäss §§ 1634, 1698 B. G. B.,

2. in eine Hauptgewalt, die selbständig besteht gemäss § 1684 B. G. B.,

3. in eine Vertretungsgewalt gemäss § 1685 B. G. B.

Wie schon aus der Bezeichnung Nebengewalt hervorgeht, hat im ersten Fall die Staatsangehörigkeit der Mutter keinen Einfluss auf die ihrer Kinder; diese ist einzig und allein von der des Vaters abhängig. Die Bezeichnung Hauptgewalt im zweiten Fall, deutet schon darauf hin, dass die Staatsangehörigkeit der Mutter im Sinne des § 21 St. A. G. Abs. 2 allein für die ihrer Kinder massgebend ist; in ihrer Hand liegt die elterliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange.

Streitig ist die rechtliche Bedeutung der Vertretungsgewalt der Mutter gemäss § 1685 B. G. B. für den mittelbaren Untergang der Staatsangehörigkeit. Sartorius[1]) leugnet in diesem Falle jede elterliche Gewalt der Mutter, da dieser nur die Ausübung zusteht, das Recht dagegen dem bisherigen Inhaber verbleibt. Kraft „elterlicher Gewalt" steht nach ihm nur dem die gesetzliche Vertretung zu, der sie als eigenes Recht besitzt. Da aber im Falle des § 1685 B. G. B. das Recht nicht der Mutter gehört, sondern dem Vater zusteht, und sie nur Vertreterin ist, so weist dieses Verhältnis nicht die Tatbestandsmerkmale auf, die § 21 St. A. G. Abs. 2 für den mittelbaren Verlust der Staatsangehörigkeit verlangt.

Diese Ansicht ist u. E. verfehlt. Vielmehr wollen wir daraus, dass die §§ 1634, 1698 B. G. B. den Ausdruck „elterliche Gewalt" vermeiden, während § 1685 B. G. B. ihn anwendet, einen scharfen Gegensatz zwischen der dort und hier gemeinten „elterlichen Gewalt" folgern. In diesem Ergebnis werden wir noch unterstützt durch den ausdrücklichen Hinweis des § 1686 B. G. B., dass die elterliche Gewalt der Mutter der des Vaters gleichsteht,

[1]) cf. a. a. O. S. 36, 37, 38.

sofern sich nicht aus §§ 1687—1697 Entgegenstehendes ergibt.

Für unseren Fall enthalten diese Paragraphen keine Bestimmungen; folglich hat die Staatsangehörigkeit der Mutter auch dann, wenn sie nur der Ausübung nach die elterliche Gewalt besitzt, einen Einfluss auf den mittelbaren Verlust der Staatsangehörigkeit der Kinder. Praktische Bedeutung erlangt dieser Einfluss jedoch erst nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft oder Scheidung der Ehe.

Für die unehelichen Kinder kommt die Staatsangehörigkeit der Mutter für den mittelbaren Verlust nicht in Betracht. Die entgegengesetzte Ansicht vertritt der bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis vom 1. Juni 1883[1]), indem er sagt, „dass bei der Gleichheit der einschlägigen rechtlichen Verhältnisse die unehelichen Kinder nach gleichen Gesichtspunkten zu beurteilen seien, wie die ehelichen."

Die hier vorausgesetzte Gleichheit besteht nach heutigem Recht nicht, da nach ausdrücklicher Vorschrift des § 1707 B. G. B. die Mutter nicht die elterliche Gewalt über ihr uneheliches Kind besitzt.

Ebenso fallen auch Adoptivkinder nicht unter die Bestimmungen des § 21 St. A. G. Abs. 2.

Zwar haben sie nach dem B. G. B. die Stellung ehelicher Kinder des Annehmenden, und erfüllen dadurch alle Voraussetzungen des vom angezogenen Paragraphen erforderten Abhängigkeitsverhältnisses. Aber trotz dieser Gleichstellung und trotz des Vorhandenseins aller geforderten Tatbestandsmerkmale ist die Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern für einen mittelbaren Verlust der Staatsangehörigkeit der Adoptivkinder ohne Bedeutung. Es würde unlogisch sein, dem durch die Adoption entstandenen Verhältnis staatsrechtliche Wirkungen im Sinne des § 21 St. A. G. Abs. 2 beizulegen, während § 2 St. A. G. Abs. 2 der Adoption selbst jeden Einfluss auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit abspricht, in Berücksichtigung darauf, dass man einer künstlichen Verwandtschaft keine

[1]) cf. abgedruckt bei Cahn a. a. O. S. 174, Anm. 20.

Wirkung auf die Staatsangehörigkeit einräumen wollte. Auch für den Fall, dass die elterliche Gewalt des Adoptivvaters erlischt, wird, da ja nicht etwa jetzt die elterliche Gewalt des leiblichen Vaters eintritt, was § 1765 B. G. B. ausdrücklich ausschliesst, der Verlustgrund durch Nichtgebrauch selbständig.

Bedeutungslos ist schliesslich § 21 St. A. G. Abs. 2 für Töchter, die verheiratet sind oder gewesen sind. Dies trifft auch dann zu, wenn die verheiratete oder verheiratet gewesene Tochter noch minderjährig ist; denn durch die einmal erfolgte Heirat ist nach Ansicht des Gesetzgebers das erforderte Abhängigkeitsverhältnis zwischen Familienoberhaupt und den Angehörigen gelöst worden.

Ueberblicken wir noch einmal das über den § 21 St. A. G. Abs. 2 Gesagte, so sehen wir, dass seine Bedeutung darin liegt, dass nach ihm einerseits Personen, wenn sie auch nicht 10 Jahre im Ausland geweilt haben, ihre Staatsangehörigkeit auf Grund des Verlustes derselben einer dritten Person verlieren können, während andererseits trotz längeren als 10jährigen Aufenthalts die Staatsangehörigkeit erhalten werden kann.

---

§ 5.

Erörterung der Bestimmungen des § 21 St. A. G. Abs. 1 und Stellungnahme zu den durch sie entstandenen Kontroversen.

Aus dem Wortlaut des § 21 St. A. G. Abs. 1: „Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten", geht hervor, dass die ersten Voraussetzungen des Verlustes der Staatsangehörigkeit sind:

das Verlassen des Bundesgebietes, und die Tatsache des Auslandsaufenthalts.

Bundesgebiete sind diejenigen Territorien, die im Art. 1 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 aufgezählt

sind; dazu kommt noch nach § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 betreffend die Vereinigung von Elsass-Lothringen mit dem Reich und auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes vom 15. Dezember 1890 betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reiche, Elsass-Lothringen und Helgoland.

Ausland ist selbstverständlich jedes ausserhalb der im Art. 1 der Reichsverfassung angegebenen Reichsgrenzen liegende Gebiet.

Hiernach mussten zwar die Deutschen Schutzgebiete — sie liegen doch ausserhalb der Reichsgrenzen — als Ausland betrachtet werden. Gemäss der Novelle zum Gesetze betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 16. März 1888 und § 9 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 gelten sie jedoch im Sinne des § 21 St. A. G. als Inland, mit der einen Ausnahme, dass die sich dort aufhaltenden Staatsangehörigen im Falle der Kriegsgefahr verpflichtet sind, den Advokatorien des Kaisers zu folgen, falls sie sich nicht dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde aussetzen wollen.

Als Reichsgebiet gelten ferner auch Kauffahrtei- und Kriegsschiffe, wenn wir die Entscheidung des Obertribunals vom 16. März 1859, nach der „Preussische Schiffe, welche das räumliche Gebiet des Preussischen Staates verlassen haben und sich auf offenem Meere befinden, nach einer völkerrechtlich anerkannten Rechtsfiktion als wandelnde Gebietsteile des vaterländischen Territoriums angesehen werden und hierbei kein Unterschied besteht, ob das Schiff ein Kauffahrtei- oder Kriegsschiff ist“,[1]) analog anwenden.

Im § 12 und § 18 St. A. G. spricht der Gesetzgeber von dem „Wohnsitz“; im § 21 St. A. G. dagegen von einem „Aufenthalt“ der Staatsangehörigen.

Was will nun der Gesetzgeber unter der Bezeichnung „Aufenthalt“ verstanden wissen?

Wir entnehmen, dass er durch den Gegensatz der Bezeichnung in den §§ 12, 18 St. A. G. und im § 21 St. A. G.

[1]) cf. Cahn a. a. O. Seite 152, Anm. 2.

darauf hinweisen will, dass für § 21 St. A. G. nicht der Wohnsitz gemäss B. G. B.[1]) im Auslande, der Mittelpunkt des gesamten Lebensinteresses als Voraussetzung des Verlustes der Staatsangehörigkeit verlangt wird, sondern dass er das Hauptgewicht nur auf das Verweilen im Auslande legt, ohne eine dauernde Niederlassung zu fordern.

Aus den Motiven zu dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 geht ferner hervor, dass § 21 a. G. auch auf solche Kinder eines Deutschen Anwendung findet, die im Auslande geboren sind und das Reichsgebiet niemals betreten, also auch niemals verlassen haben.[2])

Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, dass es gleichgültig ist, ob die das Reichsgebiet verlassende Person mit oder ohne Erlaubnis der Behörde, freiwillig oder gezwungen ausgewandert ist, und dass auch den Beweggründen, die zu dem Auslandsaufenthalt geführt haben, keine Bedeutung beizumessen ist.

Für die rechtliche Beurteilung ist solches irrelevant da der Gesetzgeber im § 21 a. G. einzig und allein auf das leicht erkennbare Merkmal des zehnjährigen ununterbrochenen Auslandsaufenthaltes abstellt.

Von wann läuft nun diese Frist, wie wird sie berechnet?

Regelmässig beginnt sie mit dem Tage zu laufen, an dem das Reichsgebiet verlassen wird; sie wird nicht nach Jahren, sondern vom Datum des Austritts an gerechnet.

Wenn auch die Berechnung nach vollen Kalenderjahren im Verkehre bei weitem zweckmässiger ist, das Gesetz bietet hierfür keinen Anhalt, vielmehr lässt die Tatsache, dass in dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Reichsgebiete ein genauer Anfangstermin der Frist ausdrücklich festgesetzt worden ist, einen Schluss auf die Datumsberechnung zu.

Ist der Betreffende im Besitz von Reisepapieren, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Ablauf dieser; sind die Reisepapiere auf unbestimmte Zeit ausgestellt, so

---

[1]) cf. B. G. B. § 7 ff.

[2]) cf. abgedruckt bei Cahn a. a. O., Seite 152, Anm. 3 b.

ist der Verlust der Staatsangehörigkeit unmöglich, wenigstens nach der sächsischen Praxis.[1])

Die auf Zeit ausgestellten Reisepapiere haben, wenn sie für das Oberhaupt einer Familie ausgestellt sind, auch für die sich bei diesem befindliche Ehefrau und minderjährigen Kinder Geltung.

Anders verhält es sich bei den Heimatsscheinen. Es war nämlich früher Gebrauch, solche auf eine unbestimmte Dauer auszustellen, wodurch dann natürlich der Betreffende vor dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit geschützt war. Jedoch wurde durch Beschluss des Bundesrats vom 20. Januar 1881 bestimmt, dass die Giltigkeitsdauer von Heimatsscheinen nicht mehr als fünf Jahre betragen darf. War ein Heimatsschein nun auf unbestimmte Zeit ausgestellt, und waren in ihm auch minderjährige, sich unter elterlicher Gewalt befindliche Kinder aufgeführt, so konnte zwar für den Inhaber als Familienoberhaupt der Lauf der Verjährungsfrist niemals beginnen, für die in ihm genannten Minderjährigen dagegen begann er mit dem Tage, an dem sie „in die Lage kamen, ein selbständiges Staatsangehörigkeitsverhältnis zu begründen".[2])

Wann beginnt nun aber die Frist für solche Angehörige zu laufen, die sich schon bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1870 im Ausland befanden?

Hierüber gibt das Gesetz selbst im § 25 Auskunft, indem es bestimmt, dass die Frist vom Tage des Verlassens des Bundesgebietes laufen soll, wenn die Heimatsgesetze für den Verlust der Staatsangehörigkeit eine zehnjährige oder längere Frist vorschreiben, dass sie aber vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zu rechnen ist, wenn die Gesetze eine kürzere Frist vorschreiben.

Für das Reichsgebiet trat das Gesetz am 1. Juni 1870 in Kraft, mit der Ausnahme, dass es für die im Ausland sich befindenden Bayern erst am 13. Mai 1871, für

[1]) cf. Verordnung des Kgl. Sächs. Minist. des Innern vom 28. Februar 1882, s. Reger Entsch., Bd. 5, S. 99.

[2]) cf. Cahn a. a. O., Seite 168, Anm. 13.

Elsass-Lothringen am 28. Januar 1873 und für Helgoland am 1. April 1891 in Wirksamkeit trat.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir gleich die Frage erörtern, wann der Lauf der Verjährungsfrist für solche Deutschen beginnt, die im Auslande geboren sind. Anknüpfend an den Wortlaut des § 21 St. A. G. können wir annehmen, dass für solche Kinder der Verlust nie eintreten kann, da sie ja das Reichsgebiet nie verlassen haben. Diese Annahme wäre jedoch verfehlt. Denn wie schon oben erwähnt,[1]) geht aus den Motiven zu diesem Gesetze hervor, dass der § 21 St. A. G. unzweifelhaft auch für die im Ausland geborenen Kinder eines Deutschen in Kraft tritt.

Von Seydel[2]) nimmt daher an, dass es der Absicht des Gesetzgebers entsprechen wird, in diesem Falle die Verjährungsfrist vom Tage der Geburt an zu berechnen und stützt seine Ansicht auf die angeführten Motive.

Heranzuziehen sind auch nach dem Grundsatz der Analogie hier noch die §§ 187, 188 B. G. B., die bestimmen, dass eine Frist, für deren Anfang ein Ereignis massgebend ist, und die nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bestimmt ist, mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welche dem Tage entspricht, in dem das Ereignis eingetreten ist, endet.

Nehmen wir ferner mit v. Seydel[3]) an, dass lediglich die Tatsache des Aufenthaltes im Ausland entscheidend ist, dagegen die Willens- und Handlungsfähigkeit des Betreffenden nicht in Betracht kommt, so müssen wir die entgegengesetzte Ansicht von Sartorius,[4]) der betont, dass, so lange sich die Kinder unter elterlicher Gewalt beim Familienhaupte befinden, von einem selbständigen Lauf der Frist gegen sie keine Rede sein kann, ablehnen.

U. E. beginnt mithin für die im Ausland geborenen Deutschen der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Tage ihrer Geburt.

---

[1]) cf. S. 29.
[2]) cf. v. Seydel, Annalen 1876, S. 153.
[3]) cf. v. Seydel, Annalen 1893, S. 582.
[4]) cf. Sartorius a. a. O., Seite 98.

Eine weitere Voraussetzung für den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Nichtgebrauch stellt § 21 St. A. G. dadurch auf, dass die zehnjährige Verjährungsfrist ununterbrochen sein muss.

Alle Schriftsteller sind darüber einig, dass eine Verlegung des Wohnsitzes nach der alten Heimat den Auslandsaufenthalt unterbricht.

Streitig ist nur, ob jeder andere Aufenthalt im Heimatstaate auch eine Unterbrechung darstesIt.

von Seydel und Landgraff[1]) sprechen einer Geschäfts- oder Besuchsreise, durch die nur der Aufenthalt verlegt wird, mag sie auch noch so lange dauern, jede Kraft ab, die Frist zu unterbrechen. Besonders scharf vertritt Laband[2]) diese Ansicht.

Er begründet seine Ansicht damit, dass der Gesetzgeber die Feststellung des Erlöschens der Staatsangehörigkeit an ein leicht erkennbares Merkmal hat knüpfen wollen. Würde sich nun ein Ausgewanderter vielleicht auf einer Reise mehrere Stunden im Coupée schlafend in Deutschland aufhalten, so würde solches genügen, um die Frist zu unterbrechen. Hierdurch wäre aber die von den Motiven hervorgehobene Tendenz, das Erlöschen an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal zu knüpfen, vernichtet.

U. E. ist schon, wie von Sarway[3]) auch annimmt, eine vorübergehende Rückkehr in den Heimatsstaat imstande, die Frist zu unterbrechen, ebenso wie der blosse Aufenthalt im Auslande, nicht etwa die Begründung eines Wohnsitzes, einen Verlust der Staatsangehörigkeit bewirken kann.

Derselben Meinung ist Sartorius,[4]) der davon ausgeht, dass, wenn der blosse Aufenthalt ein rein tatsächliches Verhältnis ist, dieses auch für den Tatbestand der Unterbrechung zutreffen muss.

[1]) cf. Seydel a. a. O., Seite 292, Anm. 69;
cf. Landgraff, Annalen 1870, S. 643.
[2]) cf. Laband a. a. O., Seite 162, Anm. 4.
[3]) cf. v. Sarway a. a. O., Seite 171, Anm. 7.
[4]) cf. Sartorius a. a. O. S. 99.

Ebenso entscheidet sich auch Cahn.[1]) Nach ihm kommt es nicht darauf an, ob der Aufenthalt im Ausland unterbrochen ist, sondern nur darauf, ob die Abwesenheit von der Heimat 10 Jahre lang ununterbrochen gewährt hat oder nicht.

Diese Meinung vertritt auch die preussische Gerichtspraxis, welche auch von den anderen Bundesstaaten als richtig anerkannt worden ist, wie die bei Reger Bd. 13 S. 410 abgedruckte Württembergische Entscheidung beweist. U. E. ist die durch v. Sarway und die sich ihm anschliessenden Schriftsteller vertretene Ansicht zu billigen, und auch als argumentum e contrario aus dem Wortlaut des § 21 St. A. G. zu entnehmen, trotz des Hinweises in dem Bayerischen, Württembergischen Protokoll zu den Bankroftverträgen, dass der Begriff „ununterbrochen" nicht körperlich, sondern juristisch gedacht sei.

Ein weiterer Grund der Unterbrechung der Verjährungsfrist ist die Eintragung in die Matrikel eines deutschen Konsuls.

Der Gesetzgeber wollte hierdurch denjenigen Deutschen, die eine Verbindung mit ihrem Heimatsstaat aufrecht erhalten wollten und nicht, um ihren Pflichten zu entgehen, ausgewandert sind, eine leicht zu erfüllende Bedingung zur Erhaltung ihrer Staatsangehörigkeit stellen. Diese in der Theorie gut gedachte Vorschrift hat sich jedoch in der Praxis insofern schlecht bewährt, als unnötige Formalitäten die Immatrikulierung erschweren, was der Gesetzgeber bei Umänderung dieser Vorschrift sicherlich im Auge behalten dürfte, um zu dem gedachten Ziel zu gelangen.

Wie schon erwähnt, unterbricht die Eintragung in die Matrikel die Verjährungsfrist; diese beginnt erst mit dem der Löschung folgenden Tag.

Das Reichsgesetz vom 8. November 1867 betreffend die Organisation der Reichskonsulate bestimmt im § 12, ebenso die allgemeine Dienstinstruktion für die Reichskonsuln vom 6. Juli 1870, dass eintragungsfähig nur die in dem betreffenden Konsulatsbezirk ansässigen Staats-

[1]) cf. Cahn a. a. O. S. 153, Anm. 5.

angehörigen sind, nicht etwa die sich dort vorübergehend Aufhaltenden.

Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag, und der Konsul hat sich vorher zu überzeugen, ob der Antragsteller im Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit sei. Die Dienstinstruktion vom 6. April 1871, welche eine jährliche Erneuerung der Eintragung vorsah, ist durch die Verordnung vom 5. November 1872 aufgehoben, ursprünglich nur für Japan, China, Russland, die Türkei, dann allgemein, sodass, wenn die Eintragung nach Ablauf eines Kalenderjahres nicht erneuert wird, die Streichung lediglich aus diesem Grunde nicht erfolgen soll.

Die Löschung der Eintragung erfolgt beim Tode des Eingetragenen, beim Verlust der Staatsangehörigkeit, bei dauernder Entfernung aus dem Konsulatsbezirk und auf Antrag. Von amtswegen hat sie zu erfolgen, wenn der Eingetragene das militärpflichtige Alter erreicht hat und nicht binnen einer gestellten Frist die Regelung seiner Militärverhältnisse nachweist.

Nicht eintragungsfähig sind die sich in dem Konsulatsbezirk nur vorübergehend Aufhaltenden. Hierdurch wird für viele, welche die Absicht haben, stets Deutsche zu bleiben, die Möglichkeit der Erhaltung ihrer Staatsangehörigkeit illusorisch gemacht. Ferner dürfen nicht eingetragen werden solche Deutschen, die sich ihrer Militärpflicht durch Auswanderung entzogen haben; in solchen Fällen hat der Konsul Bericht an den Reichskanzler oder die betreffende Staatsregierung zu machen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller schon das 32. Lebensjahr überschritten hat und deshalb keine Erlaubnis zur Auswanderung bedarf, über seine erfüllte Wehrpflicht jedoch keinen Nachweis führen kann.[1])

Beurlaubte Militärpersonen können dagegen eingetragen werden, sobald sie Auslandsurlaub haben. Selbst nach Ablauf dieses Urlaubs soll ihnen die Eintragung, auch wenn sie noch militärpflichtig sind, nicht versagt werden, sofern sie nur durch Konsulatsatteste nachweisen, dass sie als Kaufleute etc. tätig sind und eine feste Stellung

[1]) cf. Cahn a. a. O. S. 170, Anm. 14.

haben. In einem Fall ist das auswärtige Amt noch weiter gegangen,[1]) indem es bestimmt hat, dass ein Reisedokument, seit dessen Ablauf die zehnjährige Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist, ein genügender Nachweis für die Reichsangehörigkeit sein soll, und das auf Grund eines solchen, die Eintragung zu erfolgen hat.

In einem anderen Falle hat das auswärtige Amt bestimmt, dass selbst der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die Eintragung in die Matrikel eines deutschen Konsuls nicht ausschliesst, mit der Massnahme, dass die Verpflichtung des Konsuls zur Gewährung von Schutz durch die Rechte desjenigen Staates beschränkt wird, zu welchem der Reichsangehörige sich in einem Zugehörigkeitsverhältniss befindet.[2])

Unterbricht ein gemäss § 25 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 durch den Konsul ausgestellter Pass die zehnjährige Verjährungsfrist?

v. Seydel spricht einem solchen Reisepass jede Unterbrechungsfähigkeit ab, indem er behauptet, dass nach § 21 St. A. G. Abs. 1 der Besitz eines Reisepapiers nur den „Beginn der Frist" „hemme" aber nicht „unterbreche".[3])

Anderer Ansicht ist von Sarwey, Rauchhalles[4]) und Cahn,[5]) der seine Ansicht durch eine Entscheidung des auswärtigen Amts unterstützt, die dahin geht, dass die durch den § 21 St. A. G. vorgesehene Verjährung durch den Besitz eines jeden giltigen Reisepapiers aufgehalten wird, gleichviel, ob dasselbe vor oder nach dem Austritt aus dem Reichsgebiet erteilt bezw. erneuert worden ist.

U. E. ist diese Meinung die richtige. Es geht aus dem Gesetze hervor, dass der Gesetzgeber nur dann auch rechtlich die Trennung zwischen Staatsangehörigen und Staat aussprechen wollte, wenn diese sich tatsächlich bereits vollzogen hat.

---

[1]) cf. Cahn a. a. O. S. 165, Anm. 14.

[2]) cf. Cahn a. a. O. S. 167, Anm. 14.

[3]) cf. Seydel a. a. O. S. 292, Anm. 71.

[4]) cf. Rauchhalles a. a. O. S. 90, Anm. 3.

[5]) cf. Cahn a. a. O. S. 165, Anm. 9.

Dadurch aber, dass der Staatsangehörige noch vor Ablauf der zehnjährigen Verjährungsfrist um die Erteilung eines Passes nachkommt, beweist er deutlich genug seine Absicht, Deutscher zu bleiben.

Zum Schluss wollen wir die juristische Natur dieser Verjährungsfrist feststellen. Gegen ihre Bezeichnung als „Verjährungsfrist" wendet sich Grabowski und wirft denjenigen Schriftstellern,[1]) welche die Staatsangehörigkeit als Status ansehen, einen Widerspruch vor, wenn sie behaupten, ein Status könne verjähren. Bei einer solchen Anschauung würde nach ihm die Staatsangehörigkeit wie ein Recht behandelt werden, und es wäre unlogisch, sie trotz einer solchen Behandlung schliesslich „Status" zu benennen."[2])

Die Einwendungen Grabowskis wären u. E. treffend, wenn mit der Bezeichnung „Verjährung" auch zivilistische Normen auf das Staatsrecht übertragen wären. Dieses weist aber Laband streng zurück, indem er sagt: „Die zivilistische Behandlung des Staatsrechts ist eine verkehrte."[3])

Dass das Wesen der zivilrechtlichen Verjährung mit der Bezeichnung als „Verjährungsfrist" nicht gemeint ist, geht schon aus der ganzen Natur der Staatsangehörigkeit hervor. Daher steht u. E. einer Bezeichnung der Frist als Verjährungsfrist — immer unter Voraussetzung der Vermeidung einer Uebertragung zivilistischer Normen auf das Staatsrecht — nichts im Wege.

[1]) z. B. Laband, v. Seydel, v. Sarway.

[2]) Grabowski a. a. O. S. 9.

[3]) cf. Laband Vorwort zur 1. Aufl.; in der 4. Aufl. S. VII.

§ 6.

Die Bankroftverträge.

§ 21 St. A. G. Abs. 3 gibt die Möglichkeit, die im allgemeinen auf 10 Jahre festgesetzte Verjährungsfrist bis auf 5 Jahre durch Staatsverträge zu ermässigen.

Diese Bestimmung wurde getroffen, um den Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit denen schon 1868 Verträge dieser Art geschlossen waren, keine Vorrechtsstellung einzuräumen.

Es ist ein Grundsatz des deutschen Staatsrechts, dass ein Deutscher, der sich ununterbrochen 10 Jahre im Ausland aufhält, seine Staatsangehörigkeit verliert. Ob er in dieser Zeit eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt oder nicht, ist für das deutsche Staatsrecht irrelevant, da dieses ja den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit als Verlustgrund der eigenen nicht anerkennt.

Hierdurch ist es möglich gemacht, dass ein Deutscher, der eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat, zwei Gewalten dienen muss, besonders evtl. bei der Erfüllung seiner Dienstpflicht. Hieraus konnten leicht Verwickelungen mit anderen Staaten entstehen, insbesondere aber mit denen, die durch Naturalisation in ihrem Staate die ehemalige Staatsangehörigkeit für ihr Staatsrecht vernichten.

Einen solchen Standpunkt vertritt auch Amerika, wie aus folgender Depesche des Staatssekretär Lewis Cass an den Gesandten I. A. Wright in Berlin vom 8. Juli 1859 hervorgeht. Sie lautet: „The moment a foreigner becomes naturalized his alegiance to his native country is severed for ever. He experiences a new political birth. A broad and impassable line separates him from his native country. He is no more responsible for anything he may say or do or ommit to say to do after assuming his new character, than if he had been born in the U. St. should

he return to his native country, he returns as an American citizen and in no other character."[1])

Da nun die deutsche Auswanderung nach Amerika sehr stark war, führte die Versteifung der Amerikaner, die für ihren Standpunkt keinen Rechtssatz anführen können, oft zu diplomatischen Verwicklungen zwischen den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und dem Norddeutschen Bunde, bis schliesslich, um diese zu beseitigen, die nach dem damaligen amerikanischen Gesandten in Berlin genannten Bankroftverträge abgeschlossen wurden.

Diese Verträge wurden geschlossen:

1. mit dem Norddeutschen Bunde unter dem 22. Februar 1868,

2. mit dem Königreich Bayern unter dem 26. Mai 1868,

3. mit dem Königreich Württemberg unter dem 27. Juni 1868,

4. mit dem Grossherzogtum Baden unter dem 19. Juli 1868,

5. mit dem Grossherzogtum Hessen unter dem 1. August 1868, für die nicht zum Norddeutschen Bund gehörigen Teile des Grossherzogtums.

Wenn Markus[2]) annimmt, dass diese Verträge im Grunde genommen „eine Durchlöcherung des deutschen Prinzips" sind, so widerspricht er sich selbst. Denn schon nach wenigen Sätzen sagt er mit Bahrfeldt,[3]) dass der Inhalt des § 21 St. A. G. Abs. 3 dahin auszulegen sei", dass der Deutsche fünf Jahre in den Vereinigten Staaten zugebracht haben muss und auf Grund dieses Aufenthaltes nicht etwa auf Grund der erfolgten Naturalisation seine Staatsangehörigkeit verliert.

Da dem so ist, können wir keine Durchlöcherung des Prinzips erkennen. Das Prinzip ist aufrechterhalten, nur die Frist ist bei Eintritt gewisser Voraussetzungen verkürzt.

---

[1]) Diese Depesche ist abgedruckt in den Annalen Jahrgang 1875 S. 794.

[2]) cf. Markus a. a. O. S. 23.

[3]) cf. Bahrfeldt a. a. O. S. 15.

Obgleich, wie wir eben gesehen haben, das Prinzip bestehen bleibt, können wir keineswegs bestreiten, dass Deutschland sich durch die Ermässigung der Frist in der Praxis den Staaten, die den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit als Verlustgrund der eigenen anerkennen, bedeutend genähert hat.

Die Bankroftverträge machen zwischen Volljährigen und Minderjährigen keinen Unterschied. Nach ihnen verliert jeder Reichsangehörige, der sich fünf Jahre in den Vereinigten Staaten von Nordamerika befindet, und die dortige Staatsangehörigkeit erworben hat, seine angestammte Staatsangehörigkeit. Die Frist ist deshalb auf fünf Jahre festgesetzt, weil eine Naturalisation in den Vereinigten Staaten erst nach dieser Zeit möglich ist, es sei denn, der Antragsteller hätte eine ehrenvolle Dienstzeit in der amerikanischen Armee aufzuweisen. In diesem Fall ist die Naturalisation schon nach einem Jahre möglich. Eine zweite, die Naturalisation betreffende Ausnahme lässt das amerikanische Staatsrecht dann zu, wenn der Antragsteller als Matrose auf einem amerikanischen Kauffahrteischiff gedient hat, indem es solche Personen schon nach drei Jahren in seinen Staatsverband einbürgert.

Bei diesen Ausnahmefällen ist jedoch zu beachten, dass diese Personen gemäss unseren vorausgegangenen Erörterungen nach deutschem Staatsrecht noch als Deutsche zu betrachten sind, so lange nicht die fünfjährige Frist verstrichen ist. Kehren sie vor Ablauf dieser Frist nach Deutschland zurück, so werden sie, wenn sie auch im Besitz der amerikanischen Staatsangehörigkeit sind, nicht als Amerikaner, sondern als Deutsche behandelt.

Laut Artikel 1 der Bankroftverträge muss der fünfjährige Aufenthalt in dem Staate, in welchem die Naturalisation erfolgt, ein ununterbrochener sein. Die Naturalisation muss mit diesem Aufenthalt in Zusammenhang erfolgt sein.

Wird dieser Zusammenhang durchbrochen, wenn auch nur durch eine vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes nach einem anderen Staat innerhalb dieser fünf Jahre, so gelten nach einer Entscheidung des Reichs-

gerichtes die Bankroftverträge nicht,[1]) es tritt dann vielmehr § 21 St. A. G. in Wirkung.

Die auf Grund der Bankroftverträge naturalisierten Deutschen sind für Deutschland „Ausländer" geworden.

Nur in einer Hinsicht verliert diese Qualifikation als Ausländer ihre Kraft. Kehrt nämlich ein in Amerika naturalisierter Deutscher nach Deutschland zurück und lässt sich dort nieder mit der Absicht, nicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er laut Artikel 4 der Verträge, als auf seine durch Naturalisation erworbene Staatsangehörigkeit Verzicht leistend erachtet werden. Ferner kann der Verzicht auf die Rückkehr als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teils sich länger als zwei Jahre im Gebiet des andern Teils aufhält.

Selbstverständlich findet diese praesumtio des Verzichts auf die Rückkehr keine Anwendung auf solche Söhne zurückgekehrter Naturalisierter, die in Amerika geboren sind und durch ihre Geburt, **nicht** aber auf Grund der Bankroftverträge die Staatsangehörigkeit der U. St. erlangt haben.

Welches ist nun die rechtliche Stellung dieser zurückgekehrten Personen, wenn sie in Deutschland bleiben?

Die deutsche Staatsangehörigkeit haben sie durch den Auslandsaufenthalt im Zusammenhang mit dem Erwerb der amerikanischen verloren. Letztere ist ihnen durch die praesumtio des Verzichts genommen.

Wenn Markus[2]) behauptet, diese Personen gelten nun als Deutsche, und können beispielsweise nach § 140 R. St. G. B. strafrechtlich verfolgt werden, so ist nur der letzte Teil seiner Behauptung treffend[3]), den ersten Teil können wir mit seinen eigenen Worten widerlegen, er sagt: „Staatsrechtlich tritt mit dem fünfjährigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten in Verbindung mit der Naturalisation der vollständige Verlust des Indigenats

---

[1]) cf. Reger a. a. O. Bd. 1 S. 423.

[2]) cf. Markus a. a. O. S. 25, 27.

[3]) und zwar deshalb, weil naturgemäss für diese Personen die Bankroftverträge nicht mehr gelten.

mit sämtlichen Rechten und Pflichten ein. Zum Wiedererwerb ist deshalb eine förmliche Verleihung notwendig, wobei sogar die Vorschriften des § 21 St. A. G. Abs. 4 u. 5 keine Anwendung finden.

Auch v. Seydel[1]) ist der Ansicht, dass der naturalisierte Amerikaner durch den im Vertrage erwähnten Verzicht nicht von selbst zum Angehörigen seines früheren Heimatstaates wird, sondern dass er die verlorene Staatsangehörigkeit wieder erwerben muss.

U. E. sind solche Personen, da die deutsche Staatsangehörigkeit ihnen völlig verloren gegangen ist und nicht etwa nur ruht, staatlos.

Dass die deutschen Militärbehörden solche staatslosen Personen zum Militärdienst, falls sie noch im wehrpflichtigen Alter sind, heranzieht, lässt sich nur von dem Gesichtspunkt rechtfertigen, die Privilegien der Staatslosen auf ein Mindestmass zu reduzieren.

Nach Art. 2 der Verträge kann ein in Amerika naturalisierter Deutscher wegen einer nach deutschem Strafrecht strafbaren Handlung nur zur Untersuchung oder zur Strafe herangezogen werden, wenn er sie vor seiner Auswanderung begangen hat, unter der Voraussetzung, dass sie nach Deutschen Gesetzen noch nicht verjährt ist.

Wie Cahn richtig bemerkt, geht hieraus klar hervor, dass aus § 140 St. G. B. eine Bestrafung unmöglich ist, da ja erst durch die Auswanderung, aber nicht vor derselben das Delikt begangen ist. Bei erkannter Strafe wird der Vollzug nicht durch den Vertrag aufgehoben, vielmehr ist die Begnadigung des Landesherrn nachzusuchen.

Die Verträge haben keine Gültigkeit für solche Personen, die nach der Aushebung oder als Reservisten nach Empfang der Einberufungsordre, nach öffentlicher Stellungsaufforderung, nach Ausbruch eines Krieges oder während der aktiven Dienstzeit ausgewandert sind. Diese können vielmehr nach erfolgter Rückkehr für dieses Delikt zur Verantwortung gezogen werden.

---

[1]) cf. v. Seydel a. a. O. S. 293.

Für Angehörige des Reichslandes Elsass-Lothringen haben diese Verträge keine Gültigkeit, da sie auf das Reichsland nicht ausgedehnt sind. Folglich können die Elsass-Lothringer nur durch einen zehnjährigen Aufenthalt in den U. St. ihr Indigenat verlieren, es sei denn, dass sie — eine eigene Staatsangehörigkeit haben sie u. E. nicht — mittelbar eine Bundesstaatsangehörigkeit erworben haben, durch die dann natürlich die Bestimmungen der Bankroftverträge Platz greifen.

Selbstredend finden die Bankroftverträge nur auf solche Staatsangehörigen Anwendung, die zur Zeit des Erwerbes der nordamerikanischen Staatsangehörigkeit noch im Besitz ihrer deutschen sind, nicht aber auf solche, die schon vor diesem Zeitpunkt ihren Charakter als Deutscher, sei es durch Entlassung aus dem Staatsverbande, sei es durch anderweitigen Verlust der Staatsangehörigkeit, verloren haben.

Zum Schlusse wollen wir noch die Frage erörtern, ob die einzelnen Bundesstaaten kompetent sind, derartige Staatsverträge zu schliessen.

Rauchalles[1]) spricht die Befugnis, solche Verträge abzuschliessen, sowohl dem Reiche als auch den Einzelstaaten zu. Gegen ihn wendet sich Riedel[2]) mit der Behauptung, aus Art. 4 der Reichsverfassung gehe es klar hervor, dass der Gesetzgebung des Reiches die Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht unterliegen. Er gibt zu, dass auch den Einzelstaaten ein Vertragsrecht zukommt, wobei jedoch zu bemerken sei, dass Materien, welche ausschliesslich der Kompetenz des Reiches überwiesen sind, wie z. B. das Staatsbürgerrecht, sich nicht mehr zu Vertragsobjekten eignen.

Diese Meinung Riedels wird von den verbündeten Regierungen nicht geteilt. Die Verfassungsbestimmung hat zunächst nur einen provisorischen Charakter, so lange sie nicht durch Spezialgesetze ausgeführt ist. Bis dahin bleiben die Gesetze der Einzelstaaten und die vorhandenen Vorschriften in Kraft. Ferner behalten die

---

[1]) cf. Rauchalles a. a. O., S. 96, Anm. 23.

[2]) cf. Riedel a. a. O., S. 104.

Einzelstaaten auf dem betreffenden Gebiete der Gesetzgebung so lange alle ihre Befugnisse und Rechte, als sie nicht durch Reichsgesetz im einzelnen abgeändert werden. Die Einzelstaaten bleiben selbständige Rechtsobjekte in eigener Machtsphäre mit selbständiger Willens- und Handlungsfreiheit, und sie haben das Recht, zu verlangen, dass ihre gesetzliche Sphäre durch das Reich nicht beeinträchtigt werde.

Da nun diese Regelung von Seiten des Reiches aus zweckpolitischen Gründen nicht erfolgt ist, müssen wir mit Rauchalles die Annahme Riedels als unzutreffend verwerfen.

---

§ 7.

Untergang oder Limitation der Staatsangehörigkeit?

Aus der Stellung des Staates im internationalen Staatenbund ergibt es sich, dass seine Gesetze von einem zweifachen Standpunkt aus betrachtet werden können, einmal vom nationalen, dann vom internationalen. Und diese Betrachtung vom internationalen Standpunkt war von nicht geringem Einfluss auf die Bildung des Staatsbürgerrechts, denn wenn auch, wie Zitelmann[1]) sagt, das Völkerrecht „keine der Erzwingung dienende Institution geschaffen hat", so darf der Gesetzgeber es trotzdem bei Bildung nationaler Rechtsnormen nicht ausser Acht lassen, falls seine Gesetze ihre Wirkung in der Internationalität nicht verlieren sollen.

Ein einmal durch das Völkerrecht geprägter Gesetzesbegriff muss sich deshalb stets in der betreffenden nationalen Rechtsnorm wiederholen. Geht dieser über die durch das Völkerrecht festgelegten Anforderungen hinaus, so sind diese für das Völkerrecht irrelevant und ohne Bedeutung.

---

[1]) cf. Zitelmann a. a. O. S. 88.

Auch für den Staatsangehörigkeitsbegriff hat das Völkerrecht einen fest umgrenzten Inhalt geprägt, indem es aus ihm Wohn- und Schutzrecht, Gehorsams- und Treupflicht als Rechte und Pflichten entspringen lässt.[1]) Neben diesen Pflichten und Rechten ist für das Völkerrecht jede andere Bestimmung eines Einzelstaates belanglos. Ja, der internationale Verkehr geht sogar so weit, dass er einzelnen durch das Landesstaatsrecht bestimmten Verlustgründen für das Indigenat ihre Kraft abspricht, obgleich sich die Rechtsregeln über Erwerb und Verlust der Nationalität lediglich nach der nationalen Gesetzgebung eines Staates bestimmen.

Solches ist auch dem § 21 des Staatsangehörigkeitsgesetzes im internationalen Verkehr widerfahren. Nach dieser Vorschrift verliert nämlich durch Aufenthalt im Auslande ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit auch für den Fall, dass er keine fremde erworben hat. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, dass ein auf diese Art Expatriierter heimatlos wird, eine Möglichkeit, die mit dem Grundsatz des Völkerrechts: Tout homme doit posseder une nationalité[2]) im Widerspruche steht.

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob dieser Widerspruch wirklich oder nur dem Schein nach bestehe, ob überhaupt nach § 21 St. A. G. ein vollständiger Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintrete, oder ob nicht vielmehr nur einzelne aus derselben entspringende Rechte und Pflichten untergehen und nur eine Limitation des Indigenats stattfinde.

Grabowski[3]) vertritt den Standpunkt, dass die Staatsangehörigkeit durch den Nichtgebrauch nur limitiert werde, nie aber als Ganzes untergehen kann. Als Beweis für seine Ansicht führt er verschiedene Rechte und Pflichten an, die dem Expatriierten geblieben sind. So vor allen Dingen das Recht, im Reichsgebiete wohnen zu dürfen, das ihm nach § 21 St. A. G. Abs. 5 gewährt werden muss, ein Recht, das nach v. Martitz eines der

[1]) cf. Annalen 1875 v. Martitz S. 805.
[2]) cf. Cogordan a. a. O. S. 17.
[3]) cf. Grabowski a. a. O. S. 29 ff.

grössten der Staatsangehörigkeit ist. Sollten die Voraussetzungen der §§ 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes vorhanden sein, so können zwar die einzelnen Bundesstaaten, nicht aber der Heimatsstaat dem Zurückkehrenden die Aufnahme verweigern.

Ferner die Möglichkeit der Erlangung der Staatsangehörigkeit auch bei nicht erfolgter Rückkehr, falls der Staat dieses mit seinen Interessen für verträglich hält. Schliesslich auch die dem Expatriierten gebliebene Wehrpflicht, die Hauptpflicht des Deutschen gegen den Staat.[1])

Dass ein gewisses bedingtes Angehörigkeitsverhältnis zu Deutschland geblieben ist, wird nach Grabowski's Meinung auch durch die mit Italien, Dänemark, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Belgien, Russland abgeschlossenen Uebernahmeverträge rechtlich anerkannt. Nach diesen Verträgen muss Deutschland die hilfsbedürftigen Expatriierten, die keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, übernehmen und für ihren Unterhalt sorgen.

Wenn Grabowski hierin eine rechtliche Anerkennung eines gewissen bedingten Angehörigkeitsverhältnisses dieser Personen zu Deutschland erblicken will, so vergisst er ganz, dass nicht die verarmten ehemaligen Staatsangehörigen einen rechtlichen Anspruch auf Uebernahme haben, sondern einzig der fremde Staat.

Einen der Meinung von Grabowski ähnlichen Standpunkt vertritt Cahn[2]) mit der Massgabe, dass er nicht von einer „limitierten" sondern bedingten Staatsangehörigkeit spricht.

Wenn wir auch Grabowski und Cahn darin beistimmen, dass in völkerrechtlicher Hinsicht kein vollständiger Untergang der Staatsangehörigkeit durch ihren Verlust infolge 10jährigen Nichtgebrauchs eintritt, so müssen wir trotzdem seiner Ansicht, dass auch in staatsrechtlicher Hinsicht nur eine Limitation eintrete, widersprechen.

Denn alle von ihm angeführten rechtlichen Beziehungen, soweit sie ihren Grund im Staatsrecht haben,

---

[1]) cf. R. M. G. vom 2. Mai 1874, § 11.

[2]) cf. Cahn a. a. O. S. 164, Anm. 8a.

folgen aus der richtigen Anschauung, dass trotz Erlöschens der Staatsangehörigkeit ein natürlicher Zusammenhang zwischen den Expatriierten und seinem Vaterland bestehen bleibt. Keineswegs jedoch wird durch diesen natürlichen Zusammenhang ein rechtlicher geschaffen, auf Grund dessen ein Bestehen der Staatsgehörigkeit, oder eines Teils derselben anerkannt werden könnte.

Auch der Einwand Grabowskis, dass nur ein Recht durch Zeitablauf verloren gehen kann, ist u. E. nicht stichhaltig. Zwar haben wir im Anfang unserer Abhandlung festgestellt,[1]) dass die Staatsangehörigkeit ein status, eine Tatsache ist. Eine solche kann, — und darin hat Grabowski Recht, nie verjähren. „Aber vermag nicht die Rechtsordnung eine Veränderung der Rechtswirkungen, die sich an eine Tatsache knüpfen, vorzunehmen, vermag sie nicht zu bestimmen, dass eine Tatsache eine Zeit hindurch nach einer bestimmten Richtung hin rechtlich wirksam sein soll und mit Ablauf dieser Zeit nach einer anderen Richtung?“[2])

U. E. ist diese Frage zu bejahen und in diesem Sinne § 21 St. A. G. zu verstehen.

Aber auch die Motive zum § 21 St. A. G. sprechen gegen die Annahme Grabowski's, die Staatsangehörigkeit sei nur limitiert. Steht doch hier ausdrücklich, dass als Ausländer zu betrachten ist jeder, der seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, auch wenn er keine andere erworben hat.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, dass staatsrechtlich nach § 21 St. A. G. ein absoluter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintritt, völkerrechtlich dagegen nur ein relativer, insofern als manche Rechte und Pflichten bestehen bleiben.

Der Widerspruch zwischen deutschem Staatsrecht und Völkerrecht besteht also in der Tat, indem das erste Personen nullius civitatis kennt, während das letzte eine „eigentliche Heimatslosigkeit im internationalen Verkehr der zivilisierten Welt nicht zulässt“.[3])

---

[1]) cf. S. 7.

[2]) cf. Markus a. a. O. S. 52.

[3]) cf. Annalen 1875 v. Martitz S. 800.

Diesen Widerspruch kann auch die Annahme einiger Schriftsteller,[1]) dass die Expatriierten Deutschen inzwischen einen Einspruch auf die de facto Untertanenschaft haben, nicht mildern. Ebenso wenig auch der Umstand, dass wie Cahn anführt, die ehemaligen Staatsangehörigen vom Ausland als Deutsche angesehen und behandelt werden.

Einen Beweis für die de facto Untertanenschaft glaubt Cahn[2]) darin zu erblicken, dass häufig Kaiserliche Konsuln zur Nachlassregulierung ehemaliger Reichsangehöriger von ausländischen Behörden aufgefordert werden und dass das Auswärtige Amt die Konsuln dahin instruiert hat, solchen Aufforderungen nachzukommen.

U. E. können diese Tatsachen, deren Grund in dem natürlichen Zusammenhang zwischen dem ehemaligen Staatsangehörigen und seinem Heimatsstaat liegt, eine de facto Untertanenschaft nicht begründen; die ehemaligen Staatsangehörigen sind vielmehr und bleiben staatsrechtlich vollständig „Fremde".

§ 8.

Die Wirkungen des Verlustes der Staatsangehörigkeit und die rechtliche Stellung der Expatriierten bei ihrer Rückkehr.

Die vorangegangenen Erörterungen haben uns gezeigt, dass nach deutschem Recht Personen, die ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, grundsätzlich als Ausländer angesehen und auch von der deutschen Rechtsanschauung als solche behandelt werden.

Wenn wir auch im Rahmen unserer Abhandlung nicht alle Bestimmungen, die auf die rechtliche Behandlung der Fremden sich beziehen, erwähnen können, so

---

[1]) cf. Grabowski a. a. O. S. 35.
Landgraff a. a. O. S. 644.

[2]) cf. Cahn S. 164.

wollen wir doch einige bemerkenswerte Vorschriften hier streifen.

Es entspricht der heutigen Rechtsanschauung, dass auf dem Gebiete des privaten Prozessrechts der Fremde dem Inländer grundsätzlich gleichsteht. Die wenigen Vorbehalte materieller oder prozessualer Natur können den Grundsatz der Gleichstellung nicht vernichten. Solch ein Vorbehalt ist z. B. die im § 1315 Abs. 2 B. G. B. enthaltene Verpflichtung für einen Ausländer bei Eingehung einer Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis vorzulegen, ferner in prozessualer Hinsicht Sicherheitsleistung für Prozesskosten und die Armenrechtsbewilligung, welche von einer vorhandenen Gegenseitigkeit abhängig gemacht wird.[1])

Ferner nehmen die Ausländer auch im Urheberrecht eine Ausnahmestellung ein, insofern sie nur dann den vollen Schutz des Urheberrechts geniessen, wenn dieses durch internationale Abkommen vereinbart ist.[2])

Eine ganz besondere Stellung nehmen die Ausländer auf dem Gebiet des Staatsrechts ein. Hier fehlen ihnen alle politischen Rechte, vor allem das Wahlrecht, andererseits brauchen sie auch nicht die Hauptpflicht, nämlich die Wehrpflicht zu erfüllen, mit dem Ausnahmefall des § 11 R. M. G. vom 22. Mai 1874.

Ferner hat ein Ausländer nicht das Wohnrecht innerhalb der Staatsgrenzen, das nach allgemein anerkannten staatsrechtlichen Grundsätzen den Staatsangehörigen zusteht. Hieraus folgt, dass sie jederzeit durch die höhere Verwaltungsbehörde[3]) des Landes verwiesen werden können, und dass zwecks Verfolgung und Bestrafung begangener Verbrechen ihnen stets die Auslieferung auf Verlangen oder Ersuchen des Auslandes droht, während die Gesetze die Auslieferung eines Staatsangehörigen ans Ausland verbieten.[4])

[1]) cf. Z. P. O. § 114 Abs. 2 und § 110 ff.

[2]) cf. R. G. vom 19. Juni 1901 §§ 54, 55.

[3]) cf. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 155.

[4]) cf. R. St. G. B. § 9 anders aber im englischen Recht.

Alle diese Bestimmungen treffen auch für den durch Fristablauf Expatriierten zu und hieran ändert auch die Rückkehr nach Deutschland nichts. Die Rechte und Pflichten, die sie bei ihrer Rückkehr in ihrem ehemaligen Staate als Fremde erlangen, sind weiter nichts als Auswüchse der staatlichen Territorialgewalt, nicht aber Rechte, die der ehemaligen Staatsangehörigkeit entspringen.

Da diese Expatriierten deutscher Abstammung sind, glaubte der Gesetzgeber ihnen die Wiedererlangung ihrer verlorenen Staatsangehörigkeit leichter machen zu müssen, als den vollkommen Fremden die Naturalisation. Diesem Zwecke gelten die Absätze 4 u. 5 des § 21 St. A. G.

Hieraus geht unzweifelhaft hervor, dass diese Bestimmungen nur für ehemalige Staatsangehörige Geltung haben, nicht aber für solche Personen, die nie die Staatsangehörigkeit besessen, wie z. B. die Kinder von Deutschen, die zu einer Zeit geboren wurden, als der Vater das deutsche Indigenat bereits verloren hatte; für diese treten die Vorschriften des § 8 St. A. G. in Kraft.

Ferner hat § 21 Abs. 4 St. A. G. nur dann Wirkung, wenn der ehemalige Staatsangehörige kein fremdes Indigenat erworben hat. Hierbei ist zu beachten, dass nach einer Verfügung des Auswärtigen Amts die nach § 21 St. A. G. Abs. 4 zulässige Vergünstigung auch dann zu gewähren ist, wenn der Antragsteller zwar eine fremde Staatsangehörigkeit besessen, diese aber wieder verloren hat und zur Zeit des Antrages eine fremde Staatsangehörigkeit nicht besitzt[1]).

Nach Abs. 4 § 21 St. A. G. kann einem Deutschen, der durch Fristablauf sein Indigenat verloren hat, durch einen Verwaltungsakt die Staatsangehörigkeit wieder verliehen werden, falls er keine andere Staatsangehörigkeit erworben hat. Diese Wiederverleihung ist abhängig von einem förmlichen Gesuch und liegt stets in dem freien Ermessen der Behörde. An die Wiederverleihung wird von der Behörde vor allem die Voraussetzung geknüpft, dass der darum Nachsuchende sich voll bewusst ist, mit

---

[1]) cf. Cahn a. a. O. S. 134 Anm. 29.

der Erlangung der Renaturalisation[1]) auch die ihm gegen das Vaterland obliegenden Verpflichtungen in ihrem ganzen Umfange wieder übernommen zu haben. Ebensowenig wird die Renaturalisation solchen im Auslande wohnenden ehemaligen Deutschen zu gewähren sein, deren Leumund ein ungünstiger ist, oder deren Subsistenzfähigkeit nicht genügend gesichert erscheint, sodass von ihnen in der Folge eine Belastung des heimischen Armenverbandes zu befürchten ist.

Ist nun zu diesem Gesuch betreffend die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit Verfügungsfähigkeit des Antragstellers oder Zustimmung seines Gewalthabers erforderlich?

Rauchalles[2]) nimmt an, dass ebenso wie die Minderjährigen selbständig ihre Staatsangehörigkeit verlieren können, sie selbständig auch von ihnen erworben werden kann. Wir wollen uns mit v. Seydel dahin entscheiden, dass zwar der Verlust durch Fristablauf ohne Willensakt des Betreffenden geschieht, dass aber ebenso, wie zur Abwendung des Verlustes ein Willensakt notwendig ist, ein solcher auch zur Wiedererlangung derselben gefordert werden muss. Ein Beweis hierfür ist die Voraussetzung der Verfügungsfähigkeit bei der Immatrikulierung in ein Konsulatsregister.

Als Recht für die Feststellung der Verfügungsfähigkeit kommt nach v. Seydel dasjenige in Betracht, nach dem der Antragsteller lebt.

Landesrechtlich kann auch an die Renaturalisation die Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft werden. Die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit nach § 21 St. A. G. Abs. 4 stellt sich lediglich als eine Vergünstigung dar, die in dem freien Willen der Behörde liegt.

Anders verhält es sich dagegen mit dem Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit nach § 21 St. A. G. Abs. 5.

In diesem Falle muss dem ehemaligen Staatsangehörigen, wenn er sich in einem Bundesstaate niederlässt,

---

[1]) Den Verwaltungsakt „Renaturalisation“ zu nennen halten wir für verfehlt, besser wäre wohl „Wiederverleihung“.

[2]) cf. Rauchalles a. a. O. S. 100 Anm. 38.

auf seinen Antrag die Staatsangehörigkeit wieder verliehen werden. Wiewohl der Antragsteller bis zur Aushändigung[1]) der Wiederaufnahmeurkunde noch Ausländer ist und als solcher jederzeit als lästig durch die Polizei ausgewiesen werden darf, hört dieses Recht der Polizei jedoch auf mit dem Augenblick der Einreichung des Antrages auf Wiederverleihung, denn sonst könnte die Bestimmung des Absatz 5 § 21 St. A. G. für den ehemaligen Angehörigen stets durch einen willkürlichen Akt der Polizeigewalt vernichtet werden.

Ueber die Wirkung der Bestimmungen des § 21 St. A. G. Abs. 5 hat sich nun ein Streit unter den Schriftstellern darüber erhoben, ob seine Vorschriften nur solchen ehemaligen Deutschen zu gute kommen sollen, die keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben oder auch denen, die eine fremde besitzen.

Die letzte Ansicht vertritt auch v. Seydel.[2]) Nach ihm ist es gleichgiltig, ob der Antragsteller eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat oder nicht.

U. E. ist diese Ansicht verfehlt. Als Beweis für unsere Behauptung führen wir die Entstehungsgeschichte des § 21 St. A. G. Abs. 5 an. Aus den verschiedenen Beratungen, insbesondere aus den Ausführungen des Abgeordneten Miquel geht klar hervor, dass der Reichstag darüber einig war, solchen Deutschen, die eine fremde Staatsangehörigkeit erworben und die angestammte durch zehnjährigen Auslandsaufenthalt verloren haben, überhaupt jede Möglichkeit auf Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit zu nehmen.

Hieraus ergibt sich, dass die Bestimmungen des § 21 St. A. G. Abs. 5 nur diejenigen ehemaligen Staatsangehörigen treffen, welche keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben.[3])

[1]) cf. § 10 St. A. G.

[2]) cf. Annalen 1876 S. 144. Derselben Meinung ist Georg Meyer cf. a. a. O. S. 229.

[3]) Dieselbe Meinung vertreten Cahn a.a.O. S.188 Anm. 3, 4; Laband a. a. O. S. 165; Arndt a. a. O. S. 66.

Diese Ansicht hat auch in der Praxis festen Fuss gefasst und wird auch vom Preussischen Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 3. Februar 1894 vertreten,[1]) obgleich es zugibt, dass bei streng wörtlicher Auslegung des Gesetzestextes der Aufnahmeanspruch auch denen zusteht, die mit einer fremden Staatsangehörigkeit nach Deutschland zurückkehren.

Eine derartige Auslegung würde aber dem Grundsatz widersprechen, dass „die Pflicht der Treue und des Gehorsams nicht zwischen mehreren Staaten geteilt werden kann, dass ein gleichzeitiges Indigenat in mehreren unabhängigen Staaten eine Irregularität ist, welche dem ausgebildeten modernen Staatsbegriffe widerspricht.[2])

Viele Staaten haben dieses Postulat zu einem Satz ihres positiven Staatsrechts erhoben. Wenn nun auch das deutsche Staatsrecht eine solche Forderung nicht aufgestellt hat, und wenn es nach ihm auch möglich ist, eine mehrfache Staatsangehörigkeit zu besitzen, so geht doch besonders aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung für diesen Fall klar hervor, dass der Gesetzgeber anderer Ansicht war und nur den Zweck mit der Bestimmung verfolgte, denjenigen Deutschen eine Vergünstigung zu gewähren durch den § 21 St. A. G. Abs. 5, die eine fremde Staatsangehörigkeit n i c h t erworben haben.

Schluss.

Betrachten wir zum Schluss noch einmal unsere Ausführungen über den § 21 St. A. G., so kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Erwartungen, welche der Gesetzgeber an das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 geknüpft hat, nicht in Erfüllung gegangen sind.

Die Hauptmomente, die dazu beigetragen haben, dass das Staatsangehörigkeitsgesetz dem Ansturm des inter-

[1]) cf. Reger a. a. O. Bd. 14 S. 301.
[2]) cf. Hermann Schulze a. a. O. S. 345.

nationalen Verkehrs unterlegen ist, beruhen in dem von uns erörterten Widersprüchen mit dem Völkerrecht und dem Staatsrecht der Mehrzahl aller Kulturstaaten, nämlich in der Nichtanerkennung des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit als Verlustgrund der eigenen, und in der Schaffung des Verlustgrundes der Staatsangehörigkeit durch Nichtgebrauch.

Diese Fehler des Gesetzes werden allgemein erkannt. Man hat Vorschläge zur Verbesserung gemacht, die der Gesetzgeber bei Umänderung des Gesetzes sicherlich beachten wird.

Besonders möchten wir auf die Ausführungen von Bar's de lege ferenda hinweisen, der verlangt, dass Bestimmungen getroffen werden sollen, die zunächst nur die Bedeutung haben, „dass der Staat solchen Expatriierten im Auslande Schutz zu gewähren nicht mehr verpflichtet erscheint, und dass auch die Ausübung politischer Rechte mit dem Augenblick der Expatriation aufhört, dass aber andererseits den Entlassenen volle Freiheit gewährt wird der Bewegung, dass der Staat keine besonderen auf den Untertanenverband gegründeten Pflichten gegen ihn geltend machen will und kann",[1]) ferner auch noch auf die Eingabe der deutschen Kolonialgesellschaft an den Reichskanzler, welche die Anerkennung der Naturalisation als gesetzlichen Verlustgrund und die Beseitigung des Verlustgrundes einer Verjährung durch Aufenthalt im Auslande fordert.[2])

Wir sind mit Recht darauf gespannt, welche hierauf bezüglichen Verbesserungsvorschläge der Gesetzgeber bei Aenderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes berücksichtigen wird. Wenn wir auch annehmen, dass nicht alle Schwierigkeiten durch die vorgesehene Abänderung beseitigt werden, so werden wir doch jeden Schritt, der uns diesem Ziele näher bringt, mit Freuden begrüssen.

---

[1]) cf. v. Bar a. a. O. S. 183.

[2]) cf. Deutsche Kolonialzeitung 1898. S. 280.